

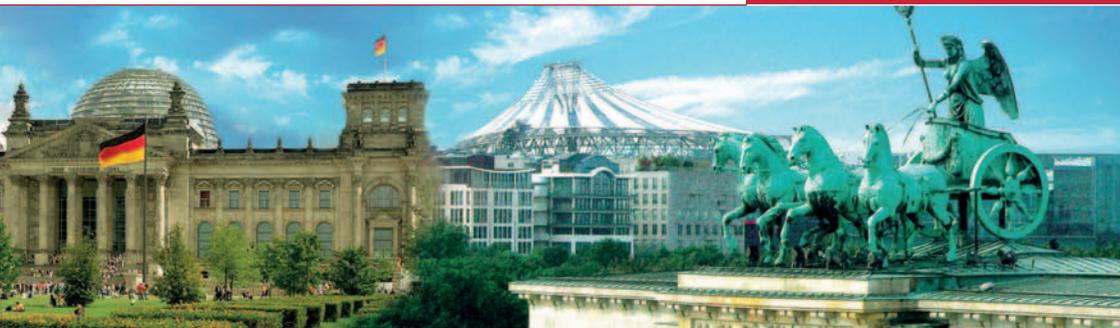


DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Empfehlungen zum Betreuungsrecht

– 3. Auflage –



Schriften
des Deutschen
Landkreistages

Band 121
der Veröffentlichungen
des Vereins für Geschichte
der Deutschen Landkreise e.V.

Herausgeber:

Deutscher Landkreistag
Berlin

Redaktion:

DLT-Pressestelle

Stand:

Mai 2014

ISSN 0503-9185

**Gemeinsame Empfehlungen
des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages**

**zur „Vermittlung anderer Hilfen“ als neue Aufgabe
der örtlichen Betreuungsbehörde S. 1**

zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden S. 11

.....

**Gemeinsame Empfehlungen
des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und
der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger
der Sozialhilfe (BAGüS)**

**zur Anerkennung von Betreuungsvereinen
nach § 1908f BGB S. 27**

zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht S. 39

für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl S. 53

Mai 2014

**Empfehlungen
zur „Vermittlung anderer Hilfen“
als neue Aufgabe der
örtlichen Betreuungsbehörde**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	3
II. Die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen	4
III. Konkrete Schritte im Hinblick auf die „Vermittlung anderer Hilfen“	5
IV. Verfahrens- und Fallverantwortung bei der „Vermittlung anderer Hilfen“	6
V. Ausblick	7
Anlage	
Allgemeine Hilfestellung für die örtliche Betreuungsbehörde zur „Vermittlung anderer Hilfen“ durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen für Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen und vorhandenen Kompetenzen	8

§ 4 Betreuungsbehördengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (§ 4 BtBG n. F.):

(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.

(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

I. Einführung

Die Empfehlungen verstehen sich als Arbeits- und Organisationshilfe für örtliche Betreuungsbehörden bei der Umsetzung der mit § 4 BtBG n. F. verbundenen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde.

Sie wollen

- kurz in das Thema einführen,
- die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen bestimmen,
- die konkreten Schritte im Hinblick auf die Verfahrens- und Fallverantwortung für die „Vermittlung anderer Hilfen“ verdeutlichen,
- eine allgemeine tabellarische Hilfestellung zur Erschließung von „anderen Hilfen“ nach Aufgabenkreisen und Bedarfen anbieten und
- vor dem Hintergrund der noch fehlenden Umsetzungserfahrungen eine Prognose wagen.

Dem Betreuungsrecht (§ 1896 BGB) liegt der Erforderlichkeitsgrundsatz zu Grunde, welcher sich durch das gesamte Betreuungsrecht zieht und auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten ist.

Die in § 4 Abs. 1 und 2 BtBG neu aufgenommenen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde sind:

- a) die *Information* über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge sowie *Beratung* über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG n. F.) sowie
- b) die – über die im Punkt a) genannte Beratung hinausgehende – *Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen* (§ 4 Abs. 2 BtBG n. F.), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet, und
- c) der *obligatorische Sozialbericht* (§ 8 Abs. 1 BtBG n. F. i. V. m. § 279 Abs. 2 FamFG).

Durch die Einbindung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht in jedem Einzelfall trägt die Betreuungsbehörde zur Prüfung der tatsächlichen Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung bei. Werden in diesem Zusammenhang betreuungsvermeidende Hilfebedarfe deutlich, konkretisiert die Betreuungsbehörde die Art der Unterstützungsleistungen und vermittelt über die Einschaltung der vor Ort zuständigen sozialen Sicherungssysteme die geeigneten Hilfen und vermeidet so gegebenenfalls die Einrichtung der rechtlichen Betreuung in Form der rechtlichen Stellvertretung.

Die örtliche Betreuungsbehörde leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion.

Unter dem Begriff „andere Hilfen“ verstehen die örtlichen Betreuungsbehörden alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge), privatrechtliche Hilfen (z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt) sowie die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes.

Vor dem Hintergrund der ab 1.7.2014 neu geforderten 100 %-igen Beteiligung der Betreuungsbehörden an den Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist für die örtliche Betreuungsbehörde von einem Mehraufwand für Arbeitszeit und Personalressourcen auszugehen. Je nach Aufstellung der Kommune im Allgemeinen und der Betreuungsbehörde im Besonderen sowie der bereits zuvor erfolgenden Einbeziehung in die Erstverfahren im Rahmen der Sachverhaltsberichterstattung werden der zu erwartende Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten sehr unterschiedlich ausfallen, in der Summe aber erheblich sein.

II. Die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen

Durch das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ erfährt die örtliche Betreuungsbehörde eine Aufwertung als Fachbehörde. Sie leistet in Erfüllung ihrer neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem „obligatorischen Sozialbericht“ und dem Auftrag zur „Vermittlung anderer Hilfen“ gemäß § 4 BTBG n. F. einen erheblichen Beitrag für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 BGB). Weiter hilft sie dabei, einen größtmöglichen Schutz hinsichtlich Selbstbestimmung und Autonomie – im Sinne eines staatlich organisierten Erwachsenenschutzes – für die betroffene Person zu gewährleisten.

Die hervorgehobene Stellung der Betreuungsbehörde in den betreuungsgerichtlichen Verfahren verdeutlicht, dass diese Aufgaben als hoheitliche Behördenaufgaben zu sehen und in der Regel nicht an andere Anbieter zu delegieren sind. Dies spiegelt sich auch in der bestehenden Organisation und Praxis der örtlichen Betreuungsbehörden wieder.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufgaben weist die Verortung der rechtlichen Betreuung im Zivilrecht den örtlichen Betreuungsbehörden die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu. Der Schnittstelle zum Sozialrecht muss insbesondere durch Vernetzung, gegenseitige Information und enge Zusammenarbeit vor Ort begegnet werden. Für die konstruktive Umsetzung dieser Prozesse sind gute Kontakte der Betreuungsbehörde zu den Sozialleistungsträgern und -erbringern im eigenen Zuständigkeitsgebiet unverzichtbar.

Die Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung der notwendigen anderen Hilfen wird ausschließlich von den hierfür gesetzlich zuständigen Stellen und Diensten oder durch institutionsfreie Unterstützung geleistet. Diese tragen auch die Fallverantwortung. Die Schaffung von Doppelstrukturen ist zu vermeiden. Der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der „Vermittlung anderer Hilfen“ lediglich eine Verfahrensverantwortung. Die Betreuungsbehörde muss den betroffenen Menschen informieren und sich nach seinen Wünschen richten.

Gegen den freien Willen des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nicht tätig werden. Die Aufgabe erfordert das Einverständnis der betroffenen Person und die Beachtung der Datenschutzgesetze. Lediglich gravierende Handlungszwänge in Not- und Gefahrensituationen können zum Schutz eines Menschen Hilfen auch unabhängig von einem evtl. noch freien Willen oder den geäußerten Wünschen notwendig machen.

Die Beratung und Vermittlung sind im Einzelfall durch die Betreuungsbehörde zu dokumentieren, mögliche betreuungsvermeidende Hilfen im Sozialbericht aufzuführen.

Die Betreuungsbehörde hat weder eine Kontrollfunktion gegenüber dem betroffenen Menschen noch eine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Trägern. Auch findet kein individuelles Fallmanagement statt. Dies obliegt den zuständigen Leistungsträgern.

Im Zusammenhang mit § 4 BtBG wird sich die Betreuungsbehörde zukünftig wie folgt nach außen präsentieren:

- kommunale Dienstleisterin für Personen, die bei Anhaltspunkten für einen betreuungsrechtlichen Bedarf Beratung benötigen einschl. Vermittlung anderer, Betreuung vermeidender Hilfen,
- kommunale Dienstleisterin im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe (Information, Beteiligung, Sozialbericht etc.),
- kommunale Dienstleisterin zu allgemeinen Fragen der rechtlichen Vorsorge (Vollmachten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung),
- kommunale Fachberatungsstelle für Dritte zu allgemeinen Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge.

Eine Hilfestellung bezüglich der Abgrenzung zum Sozialrecht leistet die Handreichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie den Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten.

III. Konkrete Schritte im Hinblick auf die „Vermittlung anderer Hilfen“

Die Wahrnehmung der Aufgabe der „Vermittlung anderer Hilfen“ kann:

1. vor einem Betreuungsverfahren, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen betreuungsrechtlichen Bedarf bestehen, und
2. während eines Betreuungsverfahrens sowie vor einer Betreuerbestellung geschehen.

Zu ihrer Realisierung sind im Rahmen der Netzwerkarbeit notwendige Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (SGB II bzw. XII) sowie den externen Sozialleistungsträgern erforderlich.

Zu 1. Vermittlung anderer Hilfen vor einem Betreuungsverfahren

Grundsätzlich wird ein Betreuungsverfahren durch Eigenantrag eines Betroffenen oder durch eine Betreuungsanregung beim Betreuungsgericht eröffnet. Oftmals werden bereits vor dem Betreuungsverfahren konkrete Notlagen an die örtliche Betreuungsbehörde herangetragen und beschrieben. Dieses geschieht in der Regel durch:

- die persönliche Vorsprache der betroffenen Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld,
- eine schriftliche Eingabe (z. B. Brief, E-Mail) der betroffenen Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld,
- einen Anruf durch die betroffene Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld sowie durch Fachpersonal aus beispielsweise Pflege, Sozialarbeit, Grundsicherung.

Sollte sich nach erster fachlicher Einschätzung ein relevanter betreuungsrechtlicher Handlungsbedarf abzeichnen, der nicht komplett durch andere (soziale) Hilfen abgedeckt werden kann, ergeben sich für die örtliche Betreuungsbehörde folgende Optionen:

- Hinwirken auf die Betreuungsanregung durch Dritte beim Betreuungsgericht,
- Hinwirken auf die Betreuungsbeantragung, insbesondere bei erheblich Körperbehinderten (§ 1896 Abs. 1 S. 3 BGB) beziehungsweise bei Eltern von noch nicht volljährigen, behinderten jungen Menschen (§ 1908a BGB),
- Erstellung einer schriftlichen Mitteilung nach § 7 BtBG, um auf eine betreuungsrelevante Situation aufmerksam zu machen und das betreuungsgerichtliche Verfahren anzuregen.

Für die Betreuungsbehörde besteht bereits vor dem betreuungsgerichtlichen Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die Pflicht zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall und der Vermittlung des hilfebedürftigen Menschen an die zuständigen sozialen Sicherungssysteme. Mit Blick auf das neue Gesetz muss beobachtet werden, ob sich die mit dem § 4 BtBG n. F. verbundenen neuen Aufgaben tatsächlich betreuungsvermeidend auswirken. Von einer Reduzierung der Aufgabenkreise auf das unabdingbar notwendige Maß wird ausgegangen.

Zu 2. Vermittlung anderer Hilfen während eines Betreuungsverfahrens beziehungsweise vor einer Betreuerbestellung

Bei Beauftragung der Betreuungsbehörde im Rahmen des § 8 BtBG zur Sachverhaltsfeststellung kann sich die Pflicht zur Vermittlung anderer Hilfen im Sinne des § 4 Abs. 2 BtBG auf Grund der festgestellten konkreten Bedarfssituation, Dringlichkeit und Fallgestaltung vor, während oder nach der betreuungsbehördlichen Sachverhaltsberichterstattung ergeben.

Eine adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten des Betroffenen orientierte Beratung im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe ist Standard für die Arbeit der Betreuungsbehörde. Die Vermittlungsergebnisse beziehungsweise -bemühungen sind in die Sachverhaltsberichterstattung aufzunehmen und dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

IV. Verfahrens- und Fallverantwortung bei der „Vermittlung anderer Hilfen“

Bei der Umsetzung der betreuungsbehördlichen Pflichtaufgabe der „Vermittlung anderer Hilfen“ obliegt der Betreuungsbehörde eine Verfahrensverantwortung. Sie macht auf gegebenenfalls passende Ansprüche und Hilfen aufmerksam und unterstützt den betroffenen Menschen beim Zugang zu diesen. Hierzu gehören auch die Unterstützung bei der Erstellung einer Vollmacht, die Abklärung von Zuständigkeiten sowie die Vereinbarung und gegebenenfalls gemeinsame Terminierung von und mit Fachdiensten. Weiter macht die Behörde auf adäquate Selbsthilfemöglichkeiten aufmerksam, wie die Beauftragung eines Anwaltes mit den hierfür relevanten Möglichkeiten der Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

Die konkrete Vermittlung der örtlichen Betreuungsbehörde an einen Sozialleistungsträger führt bei diesem zur Fallverantwortung.

Der betroffene Mensch ist von Seiten der Betreuungsbehörde und der im Rahmen der „Vermittlung anderer Hilfen“ eingeschalteten Dienste darin zu unterstützen, die notwendigen Antragstellungen selbst vorzunehmen.

Die Maßnahmen sind im Betreuungsvorgang zu dokumentieren.

Auch mit Blick auf die unterschiedliche Verfahrens- und Fallverantwortung ist auf die Bedeutung einer guten Netzwerkarbeit zu den sozialen Sicherungssystemen an sich und zu den Mitarbeitern in der eigenen Kommune im Besonderen hinzuweisen. Schnittstellendiskussionen und Absprachen ermöglichen eine Verbindlichkeit zu Gunsten des betroffenen Menschen (z. B. Bekanntgabe einer Notlage, Bekanntwerden eines Hilfebedarfs, Erfüllung von Fristen, Einsetzen

der Sozialhilfe beziehungsweise rückwirkende Zahlung von Sozialleistungen, kein Vorhalt eines Fristversäumnisses oder fehlender Mitwirkung), schaffen durch Vereinfachung der Zusammenarbeit Synergieeffekte und ermöglichen der zuständigen „SGB-Behörde“, schnell, helfend, beratend und unterstützend im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (z. B. SGB XII) tätig zu werden. Darüber hinaus kann das Wissen um die Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung und der damit verbundene Vorrang „anderer Hilfen“ sinnvoll in die Vertragsgestaltung und Leistungsüberprüfung von delegierten kommunalen Aufgaben und freiwilligen Leistungen einfließen.

V. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die mit § 4 Abs. 1 und 2 BtBG n. F. verbundenen neuen Aufgaben der „Vermittlung anderer Hilfen“ durch die örtliche Betreuungsbehörde die Einrichtung neuer rechtlicher Betreuungen erübrigen wird. Gerechnet wird mit der Konkretisierung von Aufgabenkreisen und deren Reduzierung auf das im konkreten Einzelfall unabdingbar notwendige Maß. Für die örtlichen Betreuungsbehörden wird hinsichtlich der „Vermittlung anderer Hilfen“ mit einem durchschnittlichen zeitlichen Mehraufwand von mindestens 1 Stunde pro Vermittlungsfall gerechnet, der sich in der Personal- und Sachausstattung der Kommune niederschlagen wird. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.

Anlage: Allgemeine Hilfestellung für die örtliche Betreuungsbehörde zur „Vermittlung anderer Hilfen“ durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen für Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen und vorhandenen Kompetenzen

Anmerkung: Neben den Hilfen durch das soziale Sicherungssystem und privatrechtlichen Hilfen sind individuelle Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe sowie durch das soziale Umfeld zu berücksichtigen.

„Andere Hilfen“ / Ermittlung von Bedarfen und bedarfsgerechten Hilfen durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen			
Betreuungsrelevante Aufgaben (Stichworte)	Bedarfe/Rechte v. a. Hilfen angewiesenen Menschen	Soziale Sicherungssysteme (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Fürsorge)	Privatrechtliche Hilfen
Alle Angelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Erstellung einer qualifizierten Vollmacht 		
Aufenthaltsbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Bevollmächtigung möglich 		
Gesundheitsfürsorge	Medizinische Behandlung/ Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> • Quartierssozialarbeit • Sozialpsychiatrischer Dienst • Pflegeberatung • Pflegestützpunkte der Pflegekasse und der Kommune • Ambulantes betreutes Wohnen nach SGB XII und andere Eingliederungshilfen • Kliniksozialarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB V und XI) • Unabhängige Patientenberatungsstelle • Patientenverfügung inkl. Vollmacht
Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern	Materielle Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII • Z.B. Wohn- und Teilhabegesetz • Unterstützende Dienstleistungen der Sozialleistungsträger: Sozialhilfe, Rente, Kranken- bzw. Pflegeversicherung etc. nach den Bestimmungen des SGB I (z. B. § 11 Persönliche Hilfe, § 13 Aufklärungspflicht; § 14 Beratungspflicht, § 16 Weiterleitungspflicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB V und XI sowie II, III und XII)

Behörden-angelegenheiten		<ul style="list-style-type: none"> • § 15 SGB X (Bestellung eines Vertreters von Amts wegen) • Quartierssozialarbeit, auch hinsichtlich Regelung im SGB I • Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII • Unterstützende Dienstleistungen der Sozialhilfeträger: Sozialhilfe, Rente, Kranken- bzw. Pflegeversicherung etc. nach den Bestimmungen des SGB I (z. B. § 11 Persönliche Hilfe, § 13 Aufklärungspflicht, § 14 Beratungspflicht, § 16 Weiterleitungspflicht) • Bewährungshilfe Justiz etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB XII und II, III)
Vermögenssorge und Regelung der finanziellen Angelegenheiten		<ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatungsstellen • Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt • Verbraucherzentrale
Wohnungs-angelegenheiten		<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle Wohnungssicherung und Wohnungserhalt (ggf. Wohnungsvermittlung) • Bewährungshilfe Justiz etc. • Notunterkünfte 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt • Mietervereine • Sozialdienste von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften
Stationäre und ambulante Einrichtungen	Schutz/Gefährdung/Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Kliniksozialarbeit • Quartierssozialarbeit • Pflegekassen • Kommunale Pflegeberatung 	
Arbeit/Beschäftigung	Arbeit/Beschäftigung/berufliche Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> • Bewährungshilfe Justiz etc. • Gewerkschaft • Betriebsrat, Personalrat bzw. betriebliche Unterstützungen aus SGB IX • Schwerbehindertenvertretung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB II, III und XII)

		<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf • Hilfsmaßnahmen der Sozialleistungsträger im Rahmen des SGB II, III bzw. XII 	
Überwachung von Vollmachtnehmern	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich (Beschluss Betreuungsgericht > Kontrollbetreuung bzw. Widerruf der Vollmacht) 		

Besonderheiten:

a) Umgangsbestimmung	Nicht möglich		
b) Junge Erwachsene (Sondersachverhalt)		<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsmöglichkeiten aus SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt
c) Post- und Fernmeldebefugnis	<ul style="list-style-type: none"> • Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Bevollmächtigung möglich 		
d) Einwilligungsvorbehalt	Nicht möglich		

Mai 2014

Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden

überarbeitet unter Berücksichtigung des
Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden	13
1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	14
2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	16
3. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Voll- machten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.....	16
4. Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungs- vermeidender Hilfen	16
5. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern.....	16
6. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten.....	17
7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes.....	17
8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften	18
C. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen.....	18
D. Beschäftigung von Fachkräften	22
E. Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und VBVG	22

A. Einleitung

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur.

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind als Fachbehörde strukturell steuernde Aufgaben (z. B. ein Sicherstellungsgebot für die Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen und die Unterstützung bei ihrer Erstellung und weitere einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (z. B. die Vermittlung anderer betreuungsvermeidender Hilfen, die Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen und die Unterstützung der Betreuungsgerichte) zugewiesen.

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Stützpfiler im Betreuungswesen einer Kommune und bedarf der Förderung, Unterstützung und Begleitung. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde gehören die Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes für bürgerschaftliches Engagement.

Die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag der Betreuungsbehörde wahrgenommen werden kann.

Die Betreuungsbehörde erfüllt eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem, indem sie die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge informiert und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammenarbeitet. Die erfolgreiche Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung trägt dazu bei, dass der Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt und nicht erforderliche Betreuerbestellungen vermieden werden.

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte durch die Betreuungsbehörde trägt dazu bei, dass durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt wird und den Gerichten Entscheidungshilfen gegeben werden. Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde unterstreicht diese Funktion der Behörde durch fachliche Vorgaben an die Berichterstattung in § 8 BtBG i. V. m. § 279 FamFG, in der insbesondere auf folgende Kriterien Bezug genommen werden soll:

1. Persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB),
3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 BGB) und
4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

Die Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden sollen die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörden unterstützen und einen Orientierungsrahmen geben. Etwaige abweichende landesspezifische Regelungen bleiben davon unberührt.

B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.9.1990 (BGBl. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.8.2013 (BGBl. I, S. 3393).

Es ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
3. Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
4. Unterbreitung eines Beratungsangebotes, gerichtet an die betroffene Person, sowie die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen
5. Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern
6. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

1.1. Unterstützung der Betreuungsgerichte

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes, die Betreuungshilfe, ist in der örtlichen Betreuungsbehörde der Arbeitsschwerpunkt.

Mitteilungsmöglichkeit – § 7 BtBG

Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

Unterstützung der Betreuungsgerichte – § 8 Abs. 1 BtBG, § 279 Abs. 2 FamFG

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht durch die Sachverhaltsaufklärung, die Beteiligung/Außerungsmöglichkeit im Betreuungsverfahren und den Vollzug richterlicher Anordnungen. Die Behörde erfüllt in ihrer Berichterstattung gegenüber dem Gericht die Anforderungen nach § 279 Abs. 2 FamFG und bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, auf die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, auf den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung und auf die Sichtweise des Betroffenen (qualifizierter Sozialbericht). Sie schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer und Verfahrenspfleger vor.

Berufsbetreuer – § 8 Abs. 2 BtBG, § 1897 Abs. 7 S. 1 und 2 BGB

Schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuer vor, teilt sie dem Gericht den Umfang der zum Zeitpunkt des Vorschlages berufsmäßig geführten Betreuungen mit, § 8 Abs. 2 BtBG.

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können, § 1897 Abs. 7 S. 1 BGB.

Die Betreuungsbehörde fordert bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB.

Mitteilungspflicht – § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Der Berufsbetreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offenzulegen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

1.2. Beteiligung am Verfahren

Das Verfahren in Betreuungssachen ist im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Beteiligte im Verfahren – § 274, 291 FamFG

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder über Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen dieser Art hinzuzuziehen.

Anhörung im Betreuungsverfahren – §§ 279 Abs. 2 § 296 Abs. 2 FamFG

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören.

Anhörung im Betreuungsverfahren – §§ 293 Abs. 1, 294 Abs.1, 295 Abs. 1 FamFG

Vor der Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers, der Erweiterung oder Einschränkung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen und der Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

Beteiligung und Anhörung im Unterbringungsverfahren – § 315, § 320 FamFG

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte hinzuzuziehen. Vor der Anordnung einer Unterbringung soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde anhören.

Anhörung im Verfahren zur Genehmigung einer Sterilisation – § 297 Abs. 2 FamFG

Vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

Bekanntmachung der Entscheidungen – §§ 288 Abs. 2, 297 Abs. 8, 325 FamFG

Die Entscheidungen des Gerichts sind der Behörde stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme handelt. Andere Beschlüsse sind ihr bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde.

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Sterilisation ist der Betreuungsbehörde stets bekannt zu geben.

Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, hat das Gericht der Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

Vollzugshilfe – §§ 278, 283, 284, 319, 322 FamFG

Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung oder zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen sowie den Betreuer oder Bevollmächtigten zu unterstützen (Vorführung des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren zur persönlichen Anhörung bzw. zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks, zur Untersuchung für die Begutachtung, zur Unterbringung und Beobachtung zur Vorbereitung des Gutachtens, zum Vollzug der Unterbringung).

Beschwerderecht – §§ 303 Abs. 1, 334 FamFG

Der Betreuungsbehörde steht ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Bestand solcher Maßnahmen sowie in Unterbringungsverfahren zu.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses – §§ 1802 Abs. 3, 1908i Abs. 1 BGB

Ist das durch einen Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, hat die Betreuungsbehörde auf Anordnung des Gerichts ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

1.3. Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Schließlich gibt es weitere Aufgaben, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen sind. Dies sind insbesondere das BGB, das FamFG und das VBG. Diese Aufgaben sind nach § 10 BtBG der örtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen und werden in der Anlage D. im Einzelnen aufgeführt.

2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Es ist Aufgabe der Behörde, Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen zu leisten. Zu den allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen gehören insbesondere Vorsorgeinstrumente und deren rechtliche Rahmenbedingungen.

Auf diese Weise sollen nicht erforderliche Betreuerbestellungen im Wege der Vorfeldberatung besser herausgefiltert werden. Mithilfe von Informationen und Beratung bereits im Hinblick auf mögliche Betreuungsfälle können frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren vermieden werden.¹

3. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Die Beratung und Unterstützung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörde, § 4 Abs. 1 BtBG.

Der Betreuungsbehörde ist darüber hinaus die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Betreuungsbehörde hat zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen geeignete Beamte und Beschäftigte zu bestellen, § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG.

4. Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen

Die Betreuungsbehörde soll Betroffenen eine Beratung anbieten. Eine Beratung durch die Behörde setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus. Die Beratung soll für den Betroffenen entsprechend seiner Fähigkeiten verständlich sein, zum Beispiel indem sie gegebenenfalls in Leichter Sprache erfolgt. Um dem Erforderlichkeitsgrundsatz zu mehr praktischer Wirksamkeit zu verhelfen und um eine dem Modell „Eingangsstanz“ entsprechende Filterfunktion zu erreichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass den Betroffenen betreuungsvermeidende Hilfen und der Zugang hierzu durch Beratung aufgezeigt werden.

Die Hilfe der Betreuungsbehörde ist auf Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt.²

5. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern

Die Betreuungsbehörde ist die Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht. Sie zeigt Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe auf und vermittelt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern. Dabei nimmt sie gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen wahr.

¹ BT-Drs. 17/13419.

² a.a.O.

6. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten – § 4 Abs. 3 und § 5 BtBG

Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt die Betreuer und Bevollmächtigten auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sorgt darüber hinaus für ausreichende Angebote zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten.

Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes – § 4 Abs. 3 HS 2 BtBG i. V. m. § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB

Berufsbetreuer können von der Betreuungsbehörde bei der vom Betreuungsgericht angeordneten Erstellung eines Betreuungsplanes unterstützt werden.

Vollzugshilfe – § 326 FamFG

Die Betreuungsbehörde hat Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der zivilrechtlichen Unterbringung zu unterstützen und kann dazu polizeiliche Hilfe anfordern.

7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes ist

- Planung, Koordinierung und Steuerung,
- Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dazu gehören:

Anregung und Förderung von freien Organisationen – § 6 Abs. 1 S. 1 BtBG

Die Betreuungsbehörde hat die Tätigkeit von Personen und Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger zu fördern und anzuregen, dieses bezieht sich nicht nur auf die finanzielle Förderung. Die Betreuungsbehörde hat mit den Betreuungsvereinen und anderen Gruppierungen zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören die Öffentlichkeitsarbeit, die Anregung zur Gründung von Betreuungsvereinen, die Unterstützung und Förderung der Betreuungsvereine, die Anregung und Förderung von sonstigen privaten Organisationen oder Einzelpersonen zugunsten Betreuungsbedürftiger.

Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen – § 6 Abs. 1 S. 2 BtBG

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.

Sie kann dies durch eine entsprechende Förderung von Betreuungsvereinen gewährleisten.

Gewinnung von Betreuern –

§ 8 BtBG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 BtBG und § 1897 Abs. 7 BGB

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Dies bezieht sich nicht nur auf den Einzelfall. Hierzu gehört insbesondere die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit.

Durch Landesrecht können weitere Aufgaben hinzukommen, insbesondere

- Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften,
- Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften,
- Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
- Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
- Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder.

8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Führung von Betreuungen – §§ 1897, 1900 Abs. 4 BGB

Die Betreuungsbehörde ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern – rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Behörde ist somit "Ausfallbürge" für den Fall, dass kein anderer Betreuer geeignet und bereit ist, sich bestellen zu lassen.

Übernahme von Verfahrenspflegschaften – § 276 FamFG

Die Bestellung eines Mitarbeiters der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger ist wegen der gegebenen Interessenkollision strittig. Die Behörde ist gleichzeitig selbstständige Verfahrensbeteiligte mit eigenem Beschwerderecht.

C. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen

1. Aufgabenbereich: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte, die Betreuungsgerichtshilfe, ist der Arbeitsschwerpunkt einer Betreuungsbehörde. In der Praxis der Betreuungsbehörden wird dieser Tätigkeitsbereich unterschiedlich ausdifferenziert. Hier zugrunde gelegt wird die Differenzierung nach

- Erstverfahren,
- Wiederholungsverfahren,
- Zuführung zur Unterbringung, Vorführung zur Anhörung,
- Andere Verfahren.

Betreuungsbehörden haben – in unterschiedlichen Verfahren und im Ergebnis mit unterschiedlichen Werten – die für diese Tätigkeiten notwendigen Arbeitszeiten ermittelt.

Für die erstmalige Beteiligung der Behörde in einem gerichtlichen Betreuungsverfahren hat sich vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ein Zeitaufwand zwischen sieben und neun Stunden herausgebildet. Die anderen einzelfallbezogenen Tätigkeiten wurden in diesem Zusammenhang geringer veranschlagt (vier bis fünf Stunden). Durch die gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Sachverhaltsfeststellung und Berichterstattung durch die Betreuungsbehörde und die Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten wird der zeitliche Aufwand für die einzelfallbezogenen Arbeitsvorgänge ansteigen. Eine durchschnittliche Steigerung um mindestens eine Stunde je Einzelverfahren ist zu erwarten. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.

Eine Darstellung der Einzelaufgaben im Erst- oder Wiederholungsverfahren, in der Zuführung zur Unterbringung oder Vorführung zur Anhörung und der anderen Verfahren ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Aufgabe:	Inhalte der Einzelaufgabe
Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	
Betreuungsverfahren als Erstverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Umfängliche Feststellung des Sachverhalts,• Gesprächsführung mit Beteiligten (Betroffener, Angehörige, persönliches Umfeld, Einrichtungen, Ärzte, Soziale Dienste, Behörden etc.),• Erarbeitung einer Stellungnahme aus den Feststellungsergebnissen (qualifizierter Sozialbericht),• Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers und Mitteilung über den Umfang

Aufgabe: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	Inhalte der Einzelaufgabe
	der berufsmäßig geführten Betreuungen, <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers, evtl. Mehrfachbesuche bei dem Betroffenen und Vorstellung des Betreuers, • Beteiligung an der gerichtlichen Anhörung des Betroffenen, • Wahrnehmung des Beschwerderechts nach § 303 FamFG.
Betreuungsverfahren als Wiederholungsverfahren	Grundstock wie Erstverfahren. Ablauf wie Erstverfahren (Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten, daher geringerer Feststellungsaufwand).
Unterbringungsverfahren wie zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB, unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB, Stellungnahmen zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen.	Grundstock wie Wiederholungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsbehörde als Beteiligte • Anhörung zur Unterbringung • Abgabe von Stellungnahmen an das Betreuungsgericht hinsichtlich der Notwendigkeit der Unterbringung oder der unterbringungsähnlichen Maßnahme. (Die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten, auch bzgl. Unterbringung).
Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung	Grundstock wie Wiederholungsverfahren. Recherche hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmen. Vornahme der Maßnahmen.
Andere Verfahren	Hierunter fallen Verfahren, die sich aus § 10 BtBG ergeben, wie z. B. die Aufnahme eines Vermögensverzeichnis nach § 1802 Abs. 3 BGB.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren beträgt erfahrungsgemäß ca. 65 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde.

2. Aufgabenbereich: Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Es ist Aufgabe der Behörde, Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen zu leisten. Dies wird durch allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Einzelfallhilfen geleistet.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben sollte bei der Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" berücksichtigt werden (s. Pkt. 7.).

3. Aufgabenbereich: Einzelfallbezogene Beratung und Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung einzelner Personen zu Fragen über Vollmachten oder Betreuungsverfügungen und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Eine Darstellung der Einzelaufgaben der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen und der Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Aufgabe: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	Inhalte der Einzelaufgabe
Einzelfallbezogene Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen	Beratungsgespräch im Einzelfall zu allgemeinen Fragen von Vollmacht und Betreuungsverfügung.
Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens unter Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung	<ul style="list-style-type: none">• Belehrung über Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde.• Prüfung der Identität über Vorlage eines Personaldokuments.• Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des zu unterzeichnenden Papiers.• Fertigung des Prüfvermerks mit den entsprechenden Inhalten.• Vornahme der Beglaubigung.• Fertigung eines Beglaubigungsprotokolls (wer ist erschienen, Datum, Uhrzeit, Belehrungsinhalt etc.)• Ggf. wenn gewünscht, Fertigung von Kopien mit amtlicher Beglaubigung (Beglaubigung der inhaltlichen Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original).• Kassentechnische Umsetzung des Gebühreneinzugs (ggf. Erstellung des Gebührenbescheides, Begründung bei Erlass der Gebühren Billigkeitsprüfung etc.).

Empfehlung:

Der Aufwand für die Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

4. Aufgabenbereich: Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen

Die Betreuungsbehörde ist durch das Gesetz aufgefordert, Bürgern Hilfestellungen zu leisten, die innerhalb und außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen kann. Die Beratung von Betroffenen und die Vermittlung anderer Hilfen stellen hohe Anforderungen an das fachliche und methodische Fallmanagement der Betreuungsbehörde. Es müssen Informationen über das regionale Hilfenetz und die Dienstleistungsstrukturen mit Methoden des Wissensmanagement vorgehalten und genutzt werden. Neben dem Erfahrungswissen der Beschäftigten ist eine technische Unterstützung zur Verarbeitung von Informationen und zur Dokumentation von Arbeitsvorgängen erforderlich.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

5. Aufgabenbereich: Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern

Die Betreuungsbehörde zeigt Betroffenen Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe auf und vermittelt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern. Eine enge Kooperation, die innerhalb und außerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens erfolgen kann, ist hierfür Voraussetzung.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

6. Aufgabenbereich: Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Unter den Aufgabenbereich fallen die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie deren Unterstützung bei der zivilrechtlichen Unterbringung.

Die Betreuungsbehörde hat ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, um Betreuern und Bevollmächtigten Handlungs- und Entscheidungsalternativen aufzuzeigen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erschließen. Ein ausreichendes Angebot gibt insbesondere den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten die Sicherheit, bei den vielschichtigen Problemen aus der Führung einer Betreuung oder Vollmächtausübung professionelle Hilfestellung zu erhalten.

Zum Aufgabenbereich gehört auch die Unterstützung von Betreuern bei der Betreuungsplanung.

Empfehlung:

Zur Sicherstellung des Aufgabenbereichs der Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten wird ein Zeitanteil von 15 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde empfohlen.

7. Aufgabenbereich: Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Unter Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes werden alle nicht einzelfallbezogenen Aufgaben der Planung, Koordinierung und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation, der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst.

Dazu gehören Aufgaben wie die Anregung und Förderung von freien Organisationen, die nicht einzelfallbezogene Einführung, Fortbildung und Gewinnung von Betreuern, die Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und andere Aufgaben auf kommunaler Ebene für das Gesamtsystem (Beispiele: Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, Mitwirkung bei der Anerkennung oder beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen, Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder, Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen und Einzelpersonen der kommunalen Praxis im Umfeld von Betreuungen, z. B. Gerichte, Soziale Dienste und Dienstleistende, Betreuer usw.).

Empfehlung:

Für die Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehörden-gesetzes" scheint ein Zeitanteil von 20 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde angezeigt.

8. Aufgabenbereich: Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Wenn die Betreuungsbehörde vom Gericht bestellt wird, ist sie rechtlich verpflichtet, die Betreuung als Institution zu übernehmen. Die Bestellung der Behörde als Institution kann sich auf die Fälle beschränken, bei denen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Institution als Betreuer gefragt ist oder auf die Fälle, die besonders eilbedürftig sind.

Empfehlung:

Der dafür erforderliche Zeitanteil sollte sich im Regelfall nach dem Stundenansatz berechnen, der einem Berufsbetreuer für die Führung von Betreuungen nach § 5 VBVG zugestanden wird.

Zusammenfassung der Empfehlungen:

Aufgabenbereich	Aufwand
Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren, Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten und Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern.	65 %
"Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" und Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	20 %
Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten	15 %
	100 %

D. Beschäftigung von Fachkräften

Zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsbehörde werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen, § 9 BtBG.

Die Behörde hat eine für die Erfüllung der Aufgaben angemessene Fortbildung zu gewährleisten.

E. Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und VBVG

Die der Betreuungsbehörde neben den im BtBG geregelten Aufgaben nach anderen Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben von den Regelungen des BtBG unberührt, § 9 BtBG. Dies sind:³

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem BGB

§ 1792 Abs. 1 S. 2 Hs 2 BGB i. V. m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Betreuungsbehörde kann als Gegenvormund bestellt werden. Bei Bestellung der als Gegenvormund sind die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu beachten.

³ In Anlehnung an: Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden, 2013.

§ 1802 Abs. 2 und 3 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer einen Beamten zur Hilfestellung bereitzuhalten, sofern der Betreuer die Unterstützung wünscht. Gleichzeitig kann das Betreuungsgericht bei Erstellung eines ungenügenden Vermögensverzeichnisses anordnen, dass die Behörde das Verzeichnis aufnimmt.

§ 1887 Abs. 2 S. 3 BGB i. V. m. § 1895 BGB i. V. m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Betreuungsbehörde soll einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Betreuer stellen, wenn eine andere geeignete Person als Betreuer bestellt werden kann und dies dem Wohl des Betreuten dient.

§ 1897 Abs. 2 S. 2 BGB:

Ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde darf nur zum Betreuer bestellt werden, wenn die für ihn zuständige Behörde ihre Einwilligung dazu erklärt hat.

§ 1897 Abs. 7 BGB:

Vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers als Berufsbetreuer soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 S. 1 Alternative 2 VBVG zu treffenden Feststellungen anhören. Gleichzeitig soll die Behörde die ausgewählte Person auffordern, ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

§ 1900 Abs. 4 BGB:

Die Betreuungsbehörde überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben aus der ihr übertragenen Betreuung auf einen einzelnen Mitarbeiter. Die Abs. 2 und 3 gelten dabei entsprechend.

§ 1901 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat bei der Übertragung von Betreuungen auf sie selbst die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Führung von Betreuungen wahrzunehmen.

§ 1908b Abs. 4 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat das Recht, die Entlassung eines Behördenbetreuers zu beantragen. Hierbei handelt es sich um die Entlassung des als Einzelbetreuer bestellten Behördenmitarbeiters.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem FamFG

Für Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt der Allgemeine Teil des FamFG (§§ 1 - 110 FamFG). Die Spezialbestimmungen sind im 3. Buch festgelegt:

3. Buch Abschnitt 1 – Verfahren in Betreuungssachen

§ 274 Abs. 3 FamFG:

Aus § 274 ergeben sich die Beteiligten in Betreuungssachen, die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Betreuungsbehörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen. Als Verfahrensgegenstände werden Entscheidungen über die

Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder über Umfang, Inhalt oder Bestand derartiger Entscheidungen beschrieben.

§ 276 FamFG:

Ob die Betreuungsbehörde als Verfahrenspfleger bestellt werden kann, ist zumindest nicht per Gesetz ausgeschlossen. Ggf. erhält die Behörde für ihren als Verfahrenspfleger bestellten Bediensteten nach § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz.

§ 278 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Betreuungsbehörde vorführen lassen. Der Gesetzgeber hat dabei nicht die Beteiligung entsprechender Vollzugsorgane vorgesehen, sondern diese Aufgabe direkt der Behörde zugewiesen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Behörde durch ihre im Umgang mit psychisch kranken oder behinderten Menschen ausgebildeten Mitarbeiter einen sachgerechten Umgang mit dem Betroffenen in schwierigen Situationen gewährleistet.⁴

§ 279 Abs. 2 FamFG:

Die Betreuungsbehörde ist vom Betreuungsgericht vor der Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören. Dies hat seit 1.7.2014 in jedem Fall zu geschehen, nicht nur wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient. Abs. 2 enthält konkrete Vorgaben für den qualifizierten Sozialbericht. Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen: 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB), 3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 BGB) und 4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

§ 283 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Betreuungsbehörde den Betroffenen zur das Gutachten vorbereitenden Untersuchung vorführt. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

§ 284 Abs. 3 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Betreuungsbehörde den Betroffenen zur Vorbereitung des Gutachtens zur Beobachtung und der damit zusammenhängenden Unterbringung vorführt. Gewalt anwenden und die Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen betreten, darf die Behörde nur, wenn dies durch das Gericht ausdrücklich angeordnet wurde, § 283 Abs. 2 und 3 FamFG gilt entsprechend.

§ 288 Abs. 2 FamFG:

Der Betreuungsbehörde sind Beschlüsse über die Betreuerbestellung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer

⁴ BT-Drs. 11/4528, S. 172.

solchen Maßnahme bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gemäß § 303 FamFG ein Recht zur Beschwerde zu.

§ 291 FamFG:

Sofern der Betroffene gegen die Auswahl der Person, der die Betreuungsbehörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, eine Entscheidung beantragt hat, kann das Betreuungsgericht von der Behörde verlangen, eine andere Person zu benennen. Dies trifft nur dann zu, wenn bei der Auswahl nicht dem Vorschlag des Betroffenen entsprochen wurde, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, oder aber wenn die durch die Behörde vorgeschlagene Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft.

§§ 293, 294, 295, 296 FamFG:

Hier sind die Beteiligungen der Betreuungsbehörden in weiteren betreuungsrechtlichen Verfahren wie der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und der Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 293 FamFG), der Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und der Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 294 FamFG), der Verlängerung einer Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 295 FamFG) sowie der Neubestellung eines Betreuers nach § 1908c BGB benannt. Mit Ausnahme der letztgenannten Konstellation hat das Gericht die Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.

§ 297 Abs. 2 FamFG:

Für die Fälle der Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation nach § 1905 BGB erhält die Betreuungsbehörde die Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

§ 303 FamFG:

§ 303 FamFG ergänzt die Regelungen des Allgemeinen Teils über die Beschwerdeberechtigung nach § 59 FamFG. Nach Abs. 1 steht der Betreuungsbehörde gegen die Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie gegen Umfang, Inhalt oder Bestand dieser Maßnahmen die Beschwerde zu. Ihr steht ein Beschwerderecht auch dann zu, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Die Regelung soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, eine Überprüfung dieser Betreuungen zu veranlassen.

§ 308 FamFG:

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts für die Fälle, in denen dieses die Mitteilung der Entscheidung an die betreffenden Behörden für erforderlich hält, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, Dritter oder der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Mitteilung der Entscheidung muss der Erfüllung der den Empfängern obliegenden gesetzlichen Aufgaben dienen.

3. Buch Abschnitt 2 – Verfahren in Unterbringungssachen

§ 315 FamFG:

Die Beteiligten in Unterbringungssachen ergeben sich aus § 315 FamFG; die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der

Betreuungsbehörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen.

§ 318 FamFG i. V. m. § 317 FamFG:

Zur Verfahrenspflegschaft in Unterbringungsverfahren s. Parallelregelung zu § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG.

§ 319 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene in Verfahren nach § 312 FamFG weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Betreuungsbehörde vorführen lassen, s. Parallelregelung zu § 278 Abs. 5 FamFG.

§ 320 FamFG:

Das Gericht soll in Unterbringungssachen die Behörde anhören.

§ 322 FamFG:

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 283 und 284 FamFG entsprechend.

§ 325 FamFG:

Das Gericht hat der Betreuungsbehörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben. Der Behörde ist der Beschluss stets bekannt zu geben, nachdem sie in Unterbringungssachen gemäß § 320 FamFG angehört werden soll.

§ 326 FamFG:

Die Betreuungsbehörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Abs. 1 FamFG zu unterstützen. Hier wird erstmals dem Bevollmächtigten i.S.d. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB eine Unterstützung durch die Behörde eingeräumt. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. In diesen Fällen hat die Behörde nach eigenem Ermessen zu handeln.

§ 335 FamFG:

Abs. 4 regelt das Beschwerderecht der Betreuungsbehörde.

§ 338 FamFG:

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts, Parallelregelung zu § 308 FamFG.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem VBVG

§ 10 VBVG:

Die Betreuungsbehörde hat die entsprechenden Meldungen der Berufsbetreuer entgegenzunehmen. Gleichzeitig kann sie die Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diese Mitteilung an das Betreuungsgericht zu übermitteln.

22.11.2011

Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung.....	29
B. Die Anerkennungsvoraussetzungen.....	30
(1) Rechtliche Identität des Betreuungsvereines.....	30
(2) Mitarbeiter.....	31
(3) Geeignete Mitarbeiter.....	31
(4) Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter.....	31
(5) Aufsicht des Betreuungsvereines.....	31
(6) Weiterbildungsangebote.....	32
(7) Versicherungspflicht des Betreuungsvereines.....	32
(8) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer.....	32
(9) Einführung ehrenamtlicher Betreuer.....	33
(10) Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer.....	34
(11) Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter.....	34
(12) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.....	34
(13) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern.....	34
(14) Landesrecht.....	34
(15) Gemeinnützigkeit.....	34
(16) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit.....	35
(17) Vernetzung auf örtlicher Ebene.....	35
C. Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen.....	35
D. Anlage zu Ziff. B (5) der Empfehlungen.....	36
Anlage: „Betreuungsrechtliche Fachaufsicht des Betreuungs- vereines beim Aufgabenkreis Vermögenssorge“.....	36

A. Einleitung

Bereits vor dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 waren gemeinnützige Vereinigungen aus der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Vormundschaften und Pfllegschaften für erwachsene Bürger tätig. Für diese Vereinigungen und neu entstehende Vereine wurde 1992 eine neue rechtliche Grundlage in § 1908 f BGB geschaffen. § 1908 f BGB normiert Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung eines Vereines als Betreuungsverein. Diese Mindestvoraussetzungen müssen kumulativ, nicht alternativ vorliegen und dauerhaft sein. Sie müssen zwar für den Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht vorliegen, aber für die Zukunft gewährleistet sein.⁵ Durch Landesrecht können die Mindestvoraussetzungen ergänzt oder erweitert werden. Soweit diese bestehen, bleiben sie von dieser Empfehlung unberührt.

Durch den Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung kommt den Betreuungsvereinen im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine wichtige Rolle zu. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört es, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten.

Betreuungsvereinen kommt damit die Aufgabe zu, den Gerichten gut motivierte und informierte Betreuer in möglichst großer Zahl zur Verfügung zu stellen, damit persönliche und möglichst sachgerechte Betreuungen gewährleistet werden können.⁶ Seit 1999 gehört auch die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu den Aufgaben. Die Aufgaben nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB werden allgemein als Querschnittsaufgaben bezeichnet.

Der Gesetzgeber erhofft sich von den Betreuungsvereinen die wirkungsvolle Zusammenführung von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Engagement. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde ausgeführt, dass die Tätigkeit der Betreuungsvereine eine nicht zu unterschätzende öffentliche Bedeutung besitzt, nicht zuletzt, weil sie zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führt.⁷

Betreuungsvereine haben zu gewährleisten, dass sie über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügen, diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern.

Die Anerkennung als Betreuungsverein ist Voraussetzung dafür, dass der Verein oder seine Mitarbeiter zum Betreuer bestellt werden können (§§ 1900 Abs. 1, 1897 Abs. 2 BGB).

Zweck des Betreuungsvereines ist die Wahrnehmung der sog. Querschnittsaufgaben. Gleichwohl geht der Gesetzgeber von einem Modell der organisierten Einzelbetreuung⁸ aus: *„Grundgedanke dieses Modells ist es, dem einzelnen ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben. Er soll von den hauptamtlich im Verein angestellten Fachkräften in sein Aufgabengebiet eingeführt werden, und er soll die Möglichkeit haben, bei schwierigen Fragen den Rat dieser Fachkräfte einzuholen. Ferner soll im Verein – wiederum angeleitet von den beruflich mit der Betreuung befassten Kräften – ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfinden, was sowohl zu einer Erweiterung des praktischen Wissens als auch zu einer Überprüfung des eigenen Rollenverhaltens führen wird. Durch die Einbindung des einzelnen ehrenamtlichen Betreuers in ein Netz von Beratungsmöglichkeiten und persönlichen Beziehungen zu anderen Betreuern wird ihm das Gefühl genommen, mit seiner Arbeit allein gelassen zu werden und dadurch überfordert zu sein. Eine in dieser Weise organisierte Betreuungsarbeit steigert deren Attraktivität und führt damit zu einer Zunahme der Bereitschaft einzelner Mitbürger, Betreuungen zu übernehmen.“*⁹

⁵ BT-Drs. 11/4528, S. 158, OVG Hamburg, 2 Bs 425/99 v. 07.02.2000:

⁶ BT-Drs. 11/4528, S. 100:

⁷ BT-Drs. 11/4528, S. 100:

⁸ BT-Drs. 11/4528, S. 158:

⁹ BT-Drs. 11/4528, S. 101:

Jeder anerkannte Betreuungsverein hat den gesamten gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkatalog wahrzunehmen, unabhängig von länderspezifischen Regelungen der Anerkennung sowie möglichen institutionellen oder finanziellen Förderungen durch Land, Kommune oder andere.

§ 1908 f BGB macht keine Vorgaben, in welchem konkreten zeitlichen Umfang ein Betreuungsverein die Aufgaben der planmäßigen Gewinnung, der Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern, die Beratung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wahrzunehmen hat. Vorgegeben ist aber, dass alle Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog wahrzunehmen sind.

In welchem Umfang die Querschnittsaufgaben wahrzunehmen sind, wird sich an der individuellen Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereins bemessen. Dabei ist zu beachten, dass steuerliche Begünstigungen vorgesehen sind. In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 VBVG heißt es: „Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.“¹⁰

Betreuungsvereine erhalten für die Tätigkeit ihrer Vereinsbetreuer gem. § 7 Abs. 1 S. 1 VBVG i.V.m. § 4 VBVG die gleiche Brutto-Vergütung wie ein freiberuflicher Betreuer. Sind die Betreuungsvereine als gemeinnützig anerkannt, was in den meisten Ländern Voraussetzung für die Anerkennung ist, so zahlen sie gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG, nur einen ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 %. Gehören sie einem Dachverband der Freien Wohlfahrtspflege an, so hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 17.02.2009¹¹ festgestellt, dass sie von der Umsatzsteuer befreit sind. Dem Betreuungsverein verbleibt somit ein derzeit bis zu 19 % höherer Nettoertrag aus der Tätigkeit der Führung von Betreuungen als einem Berufsbetreuer. Dieser Steuervorteil dient der Finanzierung der Querschnittsaufgaben.

B. Die Anerkennungsvoraussetzungen

Nach § 1908 f Abs. 1 BGB kann ein rechtsfähiger Verein (1) als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl (4) geeigneter (3) Mitarbeiter (2) hat und diese beaufsichtigen (5), weiterbilden (6) und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern (7) wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht (8), diese in ihre Aufgaben einführt (9), fortbildet (10) und sie sowie Bevollmächtigte berät (11),
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert (12),
3. einen Erfahrungsaustausch (13) zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Gemäß § 1908 f Abs. 3 kann Landesrecht weitere Voraussetzungen (14) für die Anerkennung vorsehen.

(1) Rechtliche Identität des Betreuungsvereines

Der Gesetzeswortlaut des § 1908 f BGB verlangt für den Betreuungsverein die Rechtspersönlichkeit eines „eingetragenen Vereins“ im Sinne der §§ 21 ff BGB. Nicht relevant ist, ob der Betreuungsverein bzw. sein Träger Mitglied in einem Dachverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist.

¹⁰ BT-Drs. 15/4874, S. 72.

¹¹ Bundesfinanzhof vom 17.02.2009, Az.XI R 67/06:

(2) Mitarbeiter

Hierunter sind Personen zu verstehen, die als Angestellte des Betreuungsvereines zu diesem im Rechtsverhältnis eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages stehen.

(3) Geeignete Mitarbeiter

- a) Die Eignung für die Betreuer Tätigkeit in einem Betreuungsverein folgt für jeden einzelnen Mitarbeiter aus einer Gesamtwürdigung
 - seiner Persönlichkeit und
 - der bei ihm vorhandenen und nutzbaren Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung. Diese werden durch die Berufsausbildung und biographisch bedingte besondere Lebenserfahrungen und Wissenszuwächse indiziert.
- b) Geeignet für die Querschnittsarbeit, d.h. die Aufgaben gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB, ist eine Person, wenn sie über einen Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(4) Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter

In der Regel wird es als ausreichend angesehen, wenn zwei hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind und sie gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle füllen.

(5) Aufsicht des Betreuungsvereines

Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufsicht des Betreuungsvereines ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den unterschiedlichen Betreuungsrechtsverhältnissen:
 - der Vereinsbetreuung gem. § 1900 BGB, wobei der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt wird und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben einzelnen Personen überträgt,
 - der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 1 und 2 BGB
- b) der Art der Aufsicht:
 - Dienstaufsicht und
 - Fachaufsicht als Arbeitgeber

Besondere Bedeutung hat die betreuungsrechtliche Fachaufsicht über die Betreuungstätigkeit.

Grundsatz:

Gemäß § 1837 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1908 i BGB obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer dem Betreuungsgericht.

Besonderheiten ergeben sich bei Betreuungen durch Betreuungsvereine bzw. deren Mitarbeiter aus § 1857 a BGB i.V.m. § 1908 i BGB, wonach dem Betreuungsverein die nach § 1852 Abs. 2, 1853 und 1854 zulässigen Befreiungen zustehen (vgl. hierzu Anlage zu Ziff. 5, Nr. 1).

Konsequenz:

Der insofern gelockerten Aufsicht des Betreuungsgerichts im Falle der Betreuung durch den Verein bzw. durch einen Vereinsbetreuer muss der Betreuungsverein dadurch Rechnung tragen, dass er eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion für diese Betreuungsfälle selber übernimmt und hierfür entsprechende Kontrollsysteme entwickelt. Diese sind verbindlich in einer Organisationsverfügung (Geschäftsordnung u.ä.) für alle Mitarbeiter festzuschreiben und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu dokumentieren (vgl. hierzu Anlage zu Ziff. 5, Nr. 2).

Im Übrigen gelten für den Betreuungsverein als Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Dienstaufsicht über seine Mitarbeiter.

(6) Weiterbildungsangebote

Der Betreuungsverein hat für seine hauptamtlichen Betreuer eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte sicherzustellen. Dieser Verpflichtung entspricht er sowohl durch das Angebot eigener Fortbildungsveranstaltungen, als auch durch die Entsendung der Mitarbeiter zu externen Fortbildungsveranstaltungen.

Das Angebot von Fortbildungen des Vereines sowie die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten durch die Betreuer sind zu dokumentieren und in den Jahresbericht aufzunehmen.

(7) Versicherungspflicht des Betreuungsvereines

Gemäß § 1833 Abs. 1 BGB haften Betreuer und Gegenbetreuer gegenüber dem Betreuten für Schäden, die aus der schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der Amtsführung resultieren.

- ⇒ Der Begriff Pflichtverletzung umfasst alle Verstöße gegen eine vom Gesetz oder Betreuungsgericht auferlegte Verpflichtung.
- ⇒ Als Maßstab des Verschuldens ist § 276 BGB anzuwenden.

Konsequenzen für die zwei hier maßgeblichen Betreuertypen (vgl. oben (5) a):

- a) Überträgt ein Betreuungsverein, der vom Gericht zum Betreuer bestellt wird, die Betreuungsaufgaben einem Mitarbeiter, haftet der Verein für Schäden, die dieser Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Betreuten zufügt. Entsprechende Regelungen sind in der Satzung zu treffen.
- b) Diese Haftung des Vereins greift nicht, wenn nicht der Verein, sondern der Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt wurde. Ein Vereinsbetreuer muss für Schäden, die er im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit verursacht, selber aufkommen.

Für die Betroffenen könnte dieses ein wirtschaftliches Risiko bedeuten, wenn ihnen nur der einzelne Vereinsbetreuer haften würde. Deswegen muss der Betreuungsverein die Mitarbeiter angemessen gegen Vermögens-, Personen- und Sachschäden versichern (vgl. § 1908 f Abs. 1 BGB).

Die Mindestversicherungssumme nach § 114 VVG beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 EUR je Versicherungsfall und eine Million EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Nach Auffassung des Bundesjustizministeriums kommt eine analoge Anwendung dieser Vorschrift in Betracht. Eine von der Auffangregelung abweichende bundesgesetzliche Regelung wird nicht für erforderlich gehalten und nicht beabsichtigt.¹²Weiter wird kein Anlass für länderrechtliche Regelungen gesehen.¹³

Unabhängig von dieser Regelung kann das Betreuungsgericht dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die dem Betreuten zugefügt werden könnten, abzuschließen (vgl. § 1837 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1908 i Abs. 1 Satz 1).

(8) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Dieser Punkt umreißt die zentrale Aufgabe des Betreuungsvereines, nämlich die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde bei dem Bemühen, ständig ein ausreichendes Angebot an Personen verfügbar zu haben, die bereit und in der Lage sind, kurzfristig rechtliche Betreuungen zu übernehmen.

Die Methoden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht abschließend beschreibbar. Ihre

¹² Schreiben des BMJ an die Landesjustizverwaltungen vom 9.1.2009, Az IAI-3475/4-5-12 1751/2008.

¹³ So auch der Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten der BAGüS, Beschluss v. 10.10.2008 in Erfurt.

Auswahl sollte jedem Betreuungsverein überlassen bleiben, denn er wird sich dabei im eigenen Interesse an den objektiven Erforderlichkeiten und verfügbaren Potenzialen orientieren, da vom Funktionieren dieser Maßnahmen letztlich seine Bestandslegitimation abhängt. Die nachfolgende Auswahl stellt lediglich eine nicht abschließende Zusammenschau typischer Instrumentarien zur Gewinnung und zum Erhalt eines geeigneten Betreuerstammes dar:

a) Allgemeines Marketing

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet o. ä.
- Werbung durch Annoncen in der Presse
- Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Volkshochschule o. ä.)
- Werbung durch persönliche Ansprache
- Zielgruppenorientierte Veranstaltungen
- Motivierung des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle

b) Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes

- alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren (z. B. Besuchsdienst bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder „befeundeter Träger“)
- Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements

c) Netzwerkarbeit

Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und/oder speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.

- Kontakte des Querschnittsmitarbeiters zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereines knüpfen und pflegen
- Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften, Begegnungsmöglichkeiten schaffen)
- Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen
- Gegenseitige emotionale Unterstützung (ermutigen, beraten)
- Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Zielerreichung
- persönliche Voraussetzungen für das Gelingen: Kompetenz, Engagement, Freundlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit

(9) Einführung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- umfassende Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten eines ehrenamtlichen Betreuers (dies betrifft z. B.: Haftungsfragen; faire Einschätzung des Zeitaufwandes u. ä.)
- Einschätzung der Geeignetheit der ehrenamtlichen Betreuer
- Einführung von Ehrenamtlichen und Vertraut machen mit den Betreuungsaufgaben
- bei Bedarf, Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial

(10) Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter

(11) Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- persönliche Beratung und Begleitung
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Erstellung der Berichte an das Betreuungsgericht einschließlich der Rechnungslegung
- Angebot des Erfahrungsaustausches

(12) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- Veröffentlichungen z. B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet o. ä.
- Konzipierung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen o. ä.)

(13) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Praxisberatung

(14) Landesrecht

Durch Landesrecht können jeweils weitere Voraussetzungen festgelegt werden.

Weitere Anerkennungsvoraussetzungen

(15) Gemeinnützigkeit

Anerkannte Betreuungsvereine haben grundsätzlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) zu verfolgen. Sie haben ohne wirtschaftliches Gewinnstreben zu arbeiten, unterliegen jedoch betriebswirtschaftlichen Zwängen.

Gemeinnützig ist ein Verein gemäß § 52 AO, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Was den Betreuungsverein deutlich von einem sonstigen, als gemeinnützig anerkannten Verein unterscheidet, ist, dass der Verein sich aus den typischen Finanzierungsgrundlagen gemeinnütziger Vereinigungen, wie Spenden und Mitgliedsbeiträgen, ggf. öffentlichen Zuwendungen etc. finanziert, zu einem großen Teil jedoch auch aus den Leistungsentgelten aus der Be-

treuungsvergütung seiner Mitarbeiter.

Dieser Umstand steht jedoch seiner Gemeinnützigkeit nicht entgegen, wenn die erwirtschafteten Leistungsentgelte zur Finanzierung des gemeinnützigen Zwecks heranzuziehen sind, da es sich dann um einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO handelt. Dieser liegt dann vor, wenn:

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

(16) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit

Ein Betreuungsverein darf aufgrund seiner sozialen Verantwortung, die geprägt ist vom Bedürfnis nach einer tragfähigen und dauerhaften Beziehung zwischen den jeweils Betreuten und ihren individuellen Betreuern, nur dann anerkannt werden, wenn er nachweist, dass sein Engagement auf Dauer angelegt ist und er über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das System aus haupt- und ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern dauerhaft aufrechtzuerhalten und insbesondere zu finanzieren.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln stellt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereins in Frage.

(17) Vernetzung auf örtlicher Ebene

Anerkannte Betreuungsvereine sollen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien regelmäßig mitwirken.

C. Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Anerkannte Betreuungsvereine sollten in den Anerkennungsbescheiden bzw. in der regelmäßigen Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen verpflichtet werden, regelmäßig zu einem bestimmten Termin einen umfassenden Jahrestätigkeitsbericht über das Vorjahr der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Neben dem bereits aufgeführten Katalog der Anerkennungsvoraussetzungen ist, auch im Hinblick auf das Privileg der Umsatzsteuerermäßigung bzw. -befreiung zu prüfen, in welchem Umfang Querschnittsarbeit zu leisten ist. Anhaltspunkt hierfür kann das Verhältnis des eingesetzten Beschäftigungsvolumens für das Führen von hauptamtlichen Vereinsbetreuungen zur Querschnittsarbeit sein. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, die die finanzielle Gesamtsituation des Betreuungsvereins angemessen zu würdigen hat.

Dieser Jahrestätigkeitsbericht sollte enthalten

1. einen Sachbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einschl. Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einer eigenen Bewertung der Entwicklung und der Entwicklungspotentiale des Betreuungsvereins.
2. Darstellungen zu folgenden Aspekten:
 - 1) Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter mit den Angaben:
Name, berufliche Qualifikation, Funktion, Wochenarbeitszeit, angestellt seit wann.
 - 2) Anzahl der hauptamtlich geführten Betreuungen am Stichtag (31.12.).

- 3) Angaben zu regelmäßigen Sprechstunden, Angaben zum barrierefreien Zugang
- 4) Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer
 - a) Anzahl der im Berichtszeitraum neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer (ggf. Namen, ggf. unterscheiden nach bestellten und noch nicht bestellten ehrenamtlichen Betreuern)
 - b) Anzahl der eingeführten, beratenen, fortgebildeten ehrenamtlichen Betreuer (Stamm) einschließlich der neu geworbenen Betreuer.
- 5) Maßnahmen zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer.
- 6) Maßnahmen zur planmäßigen Einführung ehrenamtlicher Betreuer.
- 7) Maßnahmen zur planmäßigen Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer.
- 8) Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitarbeiter des Vereins.
- 9) Maßnahmen zur Information über Vorsorgevollmachten und sonstigen Vorsorgemöglichkeiten
 - a) Anzahl der Veranstaltungen
 - b) Anzahl der beratenen Bevollmächtigten.
- 10) Darstellung der Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit.
- 11) Nachweis über eine angemessene Versicherung.
- 12) Darlegung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Mitarbeiter.
- 13) Regelmäßige Mitwirkung in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien, ggf. Benennung der Arbeitsgemeinschaften oder Gremien, Häufigkeit der Teilnahme.

D. Anlage

Anlage zu Ziff. B. (5) der Empfehlungen:

Betreuungsrechtliche Fachaufsicht des Betreuungsvereines beim Aufgabenkreis Vermögenssorge gemäß § 1908 f Abs. 1 Ziff. 1 BGB

1) Befreiungstatbestände von der betreuungsgerichtlichen Aufsicht

a) § 1852 Abs. 2 BGB

Danach kann der Betreuungsverein als Betreuer und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) – auch der Vereinsbetreuer ohne

- den in § 1809 BGB vorgesehenen Sperrvermerk,
- die in § 1810 BGB als „Soll“-Vorschrift geforderte Genehmigung des Gegenvormunds oder des Betreuungsgerichts und
- die in § 1812 BGB vorgeschriebenen Genehmigungen

Mündelgeld anlegen bzw. über Forderungen und Wertpapiere des Mündels verfügen.

b) § 1853 BGB

Danach sind der Betreuungsverein als Betreuer und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) – auch der Vereinsbetreuer von der in § 1853 BGB aufgeführten Verpflichtung befreit, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den

Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen, das über die Forderung nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf.

c) § 1854 BGB

Danach ist der Betreuungsverein als Betreuer und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) – auch der Vereinsbetreuer von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung (§ 1840 BGB) befreit, nicht aber von der Schlussrechnung nach § 1890 BGB. Im Übrigen hat der Betreuer auch bei Befreiung nach dieser Vorschrift spätestens nach 2 Jahren unaufgefordert dem Betreuungsgericht eine Übersicht über den Bestand des von ihm verwalteten Vermögens einzureichen.

Konsequenzen:

- ⇒ Für Vereinsbetreuungen gem. § 1900 BGB gelten die dargestellten Befreiungen uneingeschränkt und Kraft gesetzlicher Regelungen gem. § 1857 a BGB.
- ⇒ Im Falle der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 2 BGB gilt diese Privilegierung nur, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB).

2) Umfang der daraus folgenden betreuungsrechtlichen Fachaufsichts-Pflicht des Betreuungsvereines

„Sinn der mit § 1908 f Abs. 1 BGB gesetzten Anforderung ist es, diese eingeschränkte Aufsicht des Betreuungsgerichtes durch interne Kontrollstrukturen des Betreuungsvereines in einem Umfang zu ergänzen, der einer Kontrolle, wie sie bei einer uneingeschränkten Aufsicht des Betreuungsgerichtes gegeben wäre, entspricht.

Dies bedeutet, dass alle Befreiungssachverhalte (z.B. auch Verfügung über bzw. Hinterlegung von Wertpapieren), die ein Vereinsbetreuer in Anspruch nehmen kann, durch interne Verfahren zu ersetzen sind.

- Die Kontrollstrukturen und Verfahren sind konkret darzulegen.
- Befreiungssachverhalte: Es ist hinreichend zu konkretisieren, in welcher Form die Abstimmung / Zustimmung (Genehmigung) erfolgt und wie sie dokumentiert wird.

Eine wechselseitige / gegenseitige Kontrolle zwischen gleichberechtigten Mitarbeitern wäre nicht ohne Probleme und ohne haftungsrechtliche Risiken zu realisieren.

Es ist von den Betreuungsvereinen darzustellen, in welcher Form, in welchem Umfang bzw. Abständen und durch welche Person(en) eine interne Prüfung der vermögensrechtlichen Verfügungen erfolgt und wie sie dokumentiert wird. Diese Prüfung sollte sich auch auf die Wahrnehmung gesetzlicher und bürgerlich-rechtlicher Ansprüche erstrecken.“



20.10.2010

Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts	42
2. Die gesetzlichen Grundlagen der Sachverhaltsaufklärung	43
3. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen auf örtlicher Ebene	44
4. Berichterstattung an das Betreuungsgericht	47
Vorschlag für ein Berichtsschema	49

Vorbemerkung

Für mehr als 1,2 Mio. Menschen¹⁴ ist ein rechtlicher Betreuer bestellt. Gerichte entscheiden jährlich in ca. 340.000 Verfahren über die Erstbestellung eines Betreuers oder über die Aufhebung, Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung eines Betreuungsverhältnisses¹⁵.

Der Entscheidung eines Gerichtes geht in der Regel ein medizinisches Sachverständigengutachten voraus, in dem zu der Frage Stellung genommen wird, ob eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung einen Betroffenen hindert, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Ist dies der Fall, bestellt das Gericht einen rechtlichen Betreuer.

Eine Betreuung ist aber nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder andere Arten der Hilfe ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Ein medizinischer Sachverständiger wird auf das Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung, auf intrapsychische Prozesse und – je nach Fragestellung des Gerichtes und Qualität des Gutachtens – auch auf sozialmedizinische Aspekte der Lebenssituation eines Betroffenen eingehen können; er wird die soziale Situation des Betroffenen aber nicht umfassend daraufhin ausleuchten können, ob und wie der Betroffene in soziale Systeme eingebunden ist, ob es und wo es Potenziale für eine weitestgehend autonome Lebensführung gibt und wie diese erschlossen werden könnten.

Genau diese Zusammenhänge aber muss ein Gericht kennen, bevor es über die Bestellung eines Betreuers entscheidet. In der Regel wird es sich für diesen Erkenntnisgewinn im Sinne der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung nicht auf die eigene Anschauung, z.B. bei der Anhörung des Betroffenen verlassen, sondern Expertenwissen abfragen.

Die Strukturen des Systems „Rechtliche Betreuung“ bieten dem Gericht die Möglichkeit, bei der örtlichen Betreuungsbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung abzufordern. Nach § 8 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ist die örtliche Betreuungsbehörde – neben anderen Aufgaben – verpflichtet, das Gericht bei der Sachverhaltsaufklärung (und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer) zu unterstützen.

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes nach § 8 BtBG hat sich seit 1992 zur wichtigsten Aufgabe der Betreuungsbehörde entwickelt. Sie macht – regional mit Abweichungen – etwa 60 % der Tätigkeit der Behörde aus.¹⁶ Auch wenn genaue Zahlen nicht vorliegen, gilt bundesweit: die Betreuungsgerichte nehmen in der überwiegenden Zahl der Betreuungsverfahren die Unterstützung durch die Betreuungsbehörde in Anspruch.

Allerdings: über Art und Qualität der Sachverhaltsaufklärung und der Berichterstattung an das Gericht macht das Gesetz keine Vorgaben. Dies hat zu regional unterschiedlicher Aufgabewahrnehmung und zu unterschiedlicher Nachfrage der Gerichte geführt.

Das Gesetz macht auch keine Aussagen zur Geeignetheit von Mitarbeitern, wie z.B. § 72 SGB VIII. Die Befragung der Betreuungsbehörden im Rahmen der im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführten Rechtstatsachenforschung zur „Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ergab, dass bei den teilnehmenden Behörden 66 % der Betreuungsbehördenmitarbeiter über ein abgeschlossenes Studium (zumeist der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik; in den neuen Bundesländern: 49 %), 31 % über eine abgeschlossene Ausbildung (zumeist im Verwal-

¹⁴ Deinert, Horst: Betreuungszahlen 2008 – Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes, Stand 15.09.2009, www.btprax.de.

¹⁵ Bundesamt für Justiz: Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2008, www.bundesjustizamt.de.

¹⁶ Köller / Engels: Rechtliche Betreuung in Deutschland – Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, Köln 2009, S.193.

tungsbereich) verfügen.¹⁷

Der Wunsch nach einer Standardisierung der Sachverhaltsaufklärung ist auf Vormundschaftsgerichtstagen und auf den Jahrestagungen der Leiter von Betreuungsbehörden immer deutlicher zutage getreten. Auf der Jahrestagung 2007 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Best-practice-Beispiele sammeln und auswerten sollte mit dem Ziel, Grundlagen eines Standards für die Berichterstattung an das Gericht nach § 8 BtBG zu entwickeln. Zu den Plenen der Fachtagungen 2007 und 2008 wurden Experten zu Fragen der Sozialen Diagnostik eingeladen.

Auf der Jahrestagung 2008 wurde angeregt, zur weiteren Verdichtung der bisherigen Arbeitsergebnisse einen Workshop durchzuführen. Experten aus den Wissenschaften und Betreuungsrichter sollten die bisherigen Ergebnisse kommentieren und mit Praktikern diskutieren. Der Workshop wurde mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Vormundschaftsgerichtstages e.V. im Oktober 2008 von der Universität Göttingen unter der Leitung von Prof. Volker Lipp durchgeführt. Auf dem Workshop wurde im Dialog von betreuungsbehördlicher und gerichtlicher Praxis mit wissenschaftlichem Expertenwissen vertieft,

- ob und welche praxistauglichen Erkenntnisse aus Sicht der Wissenschaft der Sozialen Arbeit dazu beitragen können, ein ganzheitliches Bild der Lebenssituation eines Betroffenen zu gewinnen und in der Berichterstattung an das Gericht einfließen zu lassen und
- welche Informationen und Erkenntnisse aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Gerichte von der Betreuungsbehörde benötigen, um eine an den Grundsätzen des Betreuungsrechts orientierte und dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung treffen zu können.

Im Folgenden wird der bisherige Stand von Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörden nach § 8 BtBG zusammengefasst. Es handelt sich um Empfehlungen, die keine bindende Wirkung entfalten, sondern vielmehr einen flexiblen Handlungsspielraum zur Berücksichtigung der individuellen Situation des Betreuten sowie der örtlichen Erfordernisse ermöglichen.

1. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts

Mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts 1992 wurden Grundsätze der Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und kranker Menschen in das Betreuungsrecht aufgenommen. Die Bestellung eines Betreuers bedeutet sowohl einen Eingriff in die Rechtsautonomie wie auch das Angebot von Hilfe. Über die Frage, ob ein Betreuer bestellt wird, entscheiden Gerichte. Die Betreuungsbehörde unterstützt nach § 8 BtBG das Betreuungsgericht hierbei, insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer. Auch für die Aufklärung des Sachverhalts sind die allgemeinen Grundsätze des Betreuungsrechts Orientierung und Handlungsgrundlage.

Wohl und Wünsche des Betroffenen

Das Betreuungsrecht orientiert sich am Wohl des Betroffenen. Für ihn sollen die erforderlichen Hilfen, die sich an seinen Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren, zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben hat Vorrang. Die Sichtweise der Betroffenen auf ihre Lebenssituation, auf Probleme und die Potenziale zu deren Lösung sind Ausgangspunkt der Bewertung betreuungsrechtlicher Maßnahmen. Der Eingriff in die Autonomie des Betroffenen muss auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleiben.

¹⁷ Sellin/Engels: Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, Köln 2003, S. 112. Anmerkung: Es wurde bei der Befragung nicht zwischen Sachbearbeitern und Verwaltungs-/ Geschäftsmitarbeitern unterschieden.

Erforderlichkeit

Ein Betreuer darf nach § 1896 Abs. 2 BGB nur bestellt werden für Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Eine Betreuung darf nur eingerichtet werden, wenn der Betroffene seine rechtlichen Angelegenheiten nicht regeln kann. Sie darf nur in dem erforderlichen Umfang eingerichtet werden, die Aufgabenbereiche sind eng zu fassen. Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, insbesondere zur Vermeidung der Betreuung oder zur Verringerung des Betreuungsbedarfs auf die Inanspruchnahme anderweitiger Hilfen hinzuwirken. Dies kann z. B. in der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und weiteren unterstützenden Hilfesystemen erfolgen. Im Einzelfall berät die Betreuungsbehörde den Betroffenen über diese Hilfen oder vermittelt sie auch mit Einverständnis des Betroffenen.

Eine Betreuung ist nur solange erforderlich, wie der Betroffene der Hilfestellung durch einen rechtlichen Betreuer bedarf. Auch bei der Überprüfung der Betreuungsbedürftigkeit wirkt die Betreuungsbehörde mit. Angelegenheiten des Betroffenen können auch durch einen Bevollmächtigten oder auf andere Weise ordnungsgemäß besorgt werden. Die Betreuungsbehörde informiert über die Vorsorgemöglichkeiten durch Vollmacht und Betreuungsverfügung.

Der Vorrang anderer Hilfen gilt aber nur insoweit, wie durch diese die Angelegenheiten ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer erledigen können. Rechtliche Betreuung bezieht sich nicht auf tatsächliche Hilfeleistungen. Sind andere Hilfestellungen möglich und verfügbar, haben diese Vorrang.

Rehabilitation

Betreuer haben die Fähigkeiten des Betroffenen zu aktivieren. Die rechtliche Betreuung soll möglichst wieder aufgehoben bzw. ihre Aufgabenkreise reduziert werden.

Der rechtliche Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Persönliche Betreuung

Ein grundsätzlicher Aspekt ist die persönliche Betreuung des Betroffenen. Die Betreuungsbehörde schlägt einen Betreuer vor, der geeignet erscheint und die persönliche Betreuung gewährleisten kann. Die Betreuungsführung soll vorrangig im Ehrenamt erfolgen.

Die Betreuungsbehörde prüft bei der Ermittlung des Sachverhalts, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen oder ein sonstiger ehrenamtlicher Betreuer dem Gericht vorgeschlagen werden kann.

2. Die gesetzlichen Grundlagen der Sachverhaltsaufklärung

§ 8 BtBG Betreuungsgeschichtshilfe

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Betreuungsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§ 8 BtBG, Satz 1 regelt die allgemeine Unterstützungspflicht der Betreuungsbehörde gegenüber dem Betreuungsgericht. Satz 2 konkretisiert die Unterstützungspflicht in Bezug auf die Sachverhaltsermittlung. Die Betreuungsbehörde hat das Gericht insbesondere bei der Aufklärung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer zu unterstützen. Im Auftrag des Betreuungsgerichts ermittelt die Betreuungsbehörde den Sachverhalt und nimmt eine Einschätzung des Betreuungsbedarfs vor.

Die Behörde ermittelt in dem Umfang, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält. Das Gericht selbst ist von Amts wegen zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, § 26 FamFG. Neben der Sachverhaltsaufklärung unterstützt die Betreuungsbehörde das Gericht auch durch Benennung geeigneter Betreuer. Die Betreuungsbehörde gewinnt geeignete Betreuer und schlägt diese oder Verfahrenspfleger im Einzelfall vor (Satz 3).

Bittet das Gericht um Unterstützung bei der Aufklärung des Sachverhalts, so ist die Behörde zum Tätigwerden verpflichtet. Es bleibt der Behörde überlassen, wie sie innerhalb dieses Ermittlungsauftrages ihre Aufgabe wahrnimmt.

Für die Betreuungsbehörde bedeutet dies, das soziale Umfeld des Betroffenen zu analysieren, um drei Fragen von verfassungsrechtlicher Bedeutung beantworten zu können: Welche Angelegenheiten des Betroffenen sind konkret zu erledigen? Was kann der Betroffene trotz seiner Erkrankung in seinem sozialen Lebensraum selbst gestalten? Welche anderen, sozialen Hilfen, die den Betroffenen auffangen können, sind verfügbar?¹⁸

3. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen auf örtlicher Ebene

Die Betreuungsbehörde ist zur Unterstützung der Betreuungsgerichte verpflichtet und leistet die Unterstützungsaufgabe gleichzeitig im Rahmen fachlicher Autonomie.

Ziele der Arbeit der Betreuungsbehörde sind:

- die Unterstützung des Betroffenen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen,
- die Stärkung der Rechtsstellung kranker und / oder behinderter Menschen,
- die Beachtung der Persönlichkeitsrechte und des freien Willens des Betroffenen,
- die Vermeidung von Betreuerbestellungen in geeigneten Fällen durch das Aufzeigen anderer Hilfen,
- die Aufklärung und Information für Betroffene und andere Interessierte,
- die Unterstützung des Betreuungsgerichts durch qualifizierte Berichterstattung und Betreuervorschläge als Entscheidungshilfe im Betreuungsverfahren.

Das Gesetz sieht eine Aufklärung des Sachverhalts vor. Wenn das Gesetz auch keinen Sozialbericht kennt, hat sich doch in der Praxis dieser Begriff weitestgehend durchgesetzt.

Ziel einer Sachverhaltsaufklärung / eines Sozialberichts ist eine Entscheidungshilfe für das Gericht, ohne dem Gericht die Entscheidung abzunehmen.¹⁹

Die Unterstützungsaufgabe der Betreuungsbehörden ist nicht beschränkt auf die bloße Faktenlieferung. Der Auftrag aus § 8 BtBG kann nicht sein, lediglich Fakten zu sammeln. Die Betreuungsbehörde zieht Folgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen und unterbreitet dem Gericht einen Vorschlag.²⁰

Die Betreuungsbehörde hat die fachliche Verpflichtung, sich unabhängig von den Vorinformationen – wie medizinische und psychiatrische Stellungnahmen – ein eigenes Bild zu machen, unter Umständen auch in kritischer Distanz zu diesen. Dies sollte eine Sachverhaltsermittlung nach Aktenlage ausschließen.

Die Sachverhaltsaufklärung und der damit verbundene Sozialbericht dient der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Betreuung. Die Beurteilung der Erforderlichkeit setzt Kenntnisse über die persönlichen Ressourcen des Betroffenen und über die sozialen Ressourcen im Umfeld voraus. Reichen die persönlichen und die sozialen Ressourcen im familiären und sozialen Umfeld einer Person nicht aus, sind vorrangig die vorhandenen örtlichen Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen bzw. auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

¹⁸ Jurgleit-Bearbeiter § 1896 BGB, Rz. 155, in Jurgleit (Hrsg.): Betreuungsrecht Handkommentar, Baden-Baden 2006.

¹⁹ Helga Oberloskamp: Qualität von (medizinischen) Gutachten und Sozialberichten, S.127, BtPrax 4/2004,

²⁰ Dazu Helga Oberloskamp: Qualität von (medizinischen) Gutachten und Sozialberichten, S. 126, BtPrax 4/2004.

Die Beurteilung, ob ausreichende örtliche Hilfen zur Verfügung stehen, setzt wiederum Kenntnisse über das soziale Leistungssystem der Kommune bzw. der sozialen Dienste, der ambulanten Hilfen und der ambulanten und stationären Einrichtungen in einer Stadt / in einem Kreis voraus.

Fallübergreifend und im Hinblick auf Lücken im kommunalen Hilfesystem sollte die örtliche Betreuungsbehörde im Sinne von Netzwerkarbeit eine zentrale Rolle einnehmen, indem sie

- Wissen sammelt über das soziale Leistungssystem und die Vertragsgestaltung mit Einrichtungen,
- auf etwaige Lücken und Bedarfe hinweist, und
- den Ausbau unterstützender Hilfen anregt.

Kooperation der Beteiligten

Um auch auf der strukturellen Ebene zu unterstützen, dass der Rechtseingriff einer Betreuerbestellung auf das Notwendige beschränkt bleibt und andere Hilfen erschlossen werden können, sollte eine Betreuungsbehörde vorhandene Kooperationsstrukturen nutzen, die einen allgemeinen und fallspezifischen Austausch der verschiedenen Hilfesysteme sicherstellen können.

Zu den Aufgaben einer örtlichen Betreuungsbehörde kann es auch gehören, eine örtliche Arbeitsgemeinschaft, in der die mit der Umsetzung des Betreuungsrechts befassten Betreuungsvereine, Gerichte, Behörden und Organisationen zur Koordination ihrer Arbeit zusammenwirken, einzurichten. Diese Aufgabe ist in einigen Bundesländern auch im jeweiligen Landesrecht festgelegt.

Zusammenarbeit mit dem Betroffenen

Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beratung des Betroffenen enthält das Betreuungsrecht nicht. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist es aber die Pflicht jeder Behörde, in ihrem Zuständigkeitsbereich ratsuchenden Bürgern Auskünfte zu erteilen und sie über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

Wird die Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren vom Gericht zur Sachverhaltsaufklärung aufgefordert, ermittelt sie den Sachverhalt beim Betroffenen. Der Betroffene ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet.

Die persönliche Sichtweise des Betroffenen auf seine Lebenssituation, seine Sichtweise auf Problemlagen, Potenziale und Perspektiven sowie sein Wille und seine Wünsche in Bezug auf seine Lebensgestaltung bilden die Grundlage der Sachverhaltsermittlung der Behörde und für ihren Bericht an das Gericht.

Es gehört zur Aufgabe der Behörde, den Betroffenen zu beraten und über seine Rechte und Pflichten aufzuklären. Der Betroffene ist über das gerichtliche Verfahren und über den Auftrag, den das Betreuungsgericht der Betreuungsbehörde gegeben hat, zu informieren. Mit ihm sollen die Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Betreuung erörtert und ggf. soll er über vorsorgende Verfügungen informiert werden. Die Behörde hat weiter über unterstützende anderweitige Hilfen zu beraten.

Die Informationen sollen in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache erfolgen.

Wie der gesamte Umgang mit dem Betroffenen muss auch die Berichterstattung in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen, über die berichtet wird, sein. Die Ehre und Privatsphäre der Personen dürfen nicht verletzt werden.

Ist bereits ein Betreuer bestellt, hat dieser den Betreuten zu beraten. Die Behörde soll nicht in Konkurrenz zum Betreuer treten und vermeiden, dass sich Konfliktsituationen zwischen Betreuer und Betreutem entwickeln.²¹ Wendet sich ein Betreuer direkt an die Behörde, wird diese den Betreuten auf Grund ihrer allgemeinen Beratungspflicht beraten.

²¹ BT-Drs. 11/4528, S.198.

Datenschutz

Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nach § 7 BtBG dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen. Dieses ist die einzige bereichsspezifische Regelung zur Datenübermittlung. Das BtBG enthält keine weiteren Regelungen zur Datenerhebung und Übermittlung, zur Akten- und Datenaufbewahrung.

Das Gericht erteilt der Behörde in aller Regel einen unspezifizierten Auftrag zur Sachverhaltsermittlung. Mit diesem Auftrag überträgt das Gericht der Behörde nicht die Befugnisse eines Gerichts aus dem FamFG. Die Datenschutzvorschriften des SGB X sind für die Betreuungsbehörden nicht anwendbar, da sie keine Sozialleistungsträger sind. Für die Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG gelten daher die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder.

Die landesrechtlichen Regelungen beinhalten in der Regel, dass nur mit Einverständnis des Betroffenen die für das Verfahren relevanten Daten erhoben werden dürfen. Dieses gilt auch für die Einholung und Übermittlung von Daten bei Dritten. Soll im Umfeld des Betroffenen ermittelt werden, empfiehlt es sich daher, eine Einwilligungserklärung des Betroffenen über das Einverständnis zur Datenerhebung bei Dritten und zur Übermittlung an das Betreuungsgericht einzuholen. Es empfiehlt sich auch, die Einwilligungserklärung des Betroffenen schriftlich einzuholen. Aufgeführt werden sollte, wofür die Betreuungsbehörde die Daten erheben möchte, bei welchen Dritten sie die Daten erheben möchte und dass die Daten zur Weitergabe an das Betreuungsgericht bestimmt sind. Sollen Daten bei der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegenden Dritten eingeholt werden, sollte die Erklärung die Formulierung enthalten, dass diese Personen von der Schweigepflicht entbunden werden.

Wird im Laufe der Sachverhaltsaufklärung eine Datenermittlung bei weiteren Personen erforderlich, so muss die Einwilligung bezogen auf diese Personen erneut gegeben werden.

Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit der Einwilligung und auf ihr Widerrufsrecht mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Weiter sollten sie darüber aufgeklärt werden, wie lange die Daten aufbewahrt werden.²²

Die Betroffenen haben keine Mitwirkungspflichten. Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig oder lehnt er die Abgabe einer Einwilligungserklärung ab, sollte die mit dem Ermittlungsauftrag versehene Betreuungsbehörde abwägen, ob zum Wohle des Betroffenen die weiteren Ermittlungen erforderlich sind und sich eine Übermittlungsbefugnis aus § 7 BtBG ergibt, ansonsten sollte der Ermittlungsauftrag an das Betreuungsgericht zurückgegeben werden. Die weitere Ermittlung des Sachverhalts läge dann beim Gericht, das die Betreuungsbehörde erneut mit spezifizierten Fragen zur Sachverhaltsaufklärung beauftragen kann.

Betreuungsplanung

Das Betreuungsgericht kann in geeigneten Fällen bei berufsmäßig geführter Betreuung dem Betreuer zu Beginn der Betreuung aufgeben, einen Betreuungsplan zu erstellen (§ 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB). In der Praxis wird Betreuungsplanung von den Gerichten bisher kaum angefordert.

Der Betreuer soll innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beitragen, Möglichkeiten zu nutzen, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Der Betreuer hat sich bei seinem Handeln an dem Wohl des Betreuten zu orientieren und dessen Wünsche und Vorstellungen zu berücksichtigen. Im Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden

²² So auch Beschluss vom 03.06.2004 des Ausschusses für Betreuungsangelegenheiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS).

Maßnahmen **darzustellen** und zu dokumentieren.²³

Aufgabe der Behörde ist es, auf Wunsch den Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes zu unterstützen (§ 4 BtBG). Die Behörde wird auf Wunsch nicht nur den Berufsbetreuer, sondern auch den ehrenamtlichen Betreuer bei der Betreuungsplanung unterstützen.

Der Betroffene sollte in den Prozess der Betreuungsplanung einbezogen werden. Die Einbeziehung des Betroffenen ergibt sich schon daraus, dass bei der Betreuung weitestgehend die Wünsche des Betroffenen zu beachten sind. Auch Ergebnisse z.B. aus Hilfeplankonferenzen können in die Betreuungsplanung einfließen. Liegen ausreichend Informationen vor, können die Ziele definiert, der Hilfebedarf ermittelt und abgestimmt und schließlich ein Betreuungsplan erstellt werden. Der Betreuungsplan sollte einen bestimmten Zeitraum umfassen, fortgeschrieben und evaluiert werden.²⁴

Die Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörde kann die Grundlage für eine Betreuungsplanung des Betreuers sein.²⁵

4. Berichterstattung an das Betreuungsgericht

Grundsätze zur Informationserhebung und zu den Inhalten der Berichterstattung²⁶

Die Berichterstattung der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Betreuungsverfahren muss

- **nachvollziehbar** und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen **überzeugend** sein,
- **vollständig** sein,
- dem **Unterstützungsbedarf** des Gerichts entsprechen, aber auch dem Einzelfall gerecht werden,
- **fachlich verlässlich** sein,
- aus sich heraus **verständlich** sein,
- **Fakten** und deren Bewertung unterscheidbar machen,
- **reflektiert** sein,
- in ihrer Ausdrucksweise **wertschätzend** gegenüber den Personen sein.

Zu den einzelnen Punkten:

- **Die Berichterstattung muss nachvollziehbar und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen überzeugend sein.**

Das Gericht, das die Verantwortung für die rechtliche Entscheidung trägt, muss die Ausführungen der Berichterstattung kritisch aufnehmen, auf ihre Schlüssigkeit prüfen und zu seinen eigenen Erfahrungen in Beziehung setzen.

Komplizierte Sachverhalte oder Zusammenhänge müssen verständlich gemacht werden. Fachausdrücke sollten ggf. erläutert werden, da auch Betroffene oder andere Verfahrensbeteiligte den Bericht lesen.

- **Die Berichterstattung muss im Hinblick auf das Ergebnis vollständig sein.**

²³ BT-Drs. 15/2494, Seite 19.

²⁴ Kania, Langholf, Schmidt – Bearbeiter, § 4 BtBG Rz. 25, in Jurgelcit (Hrsg.): Betreuungsrecht, Baden-Baden 2006.

²⁵ Zur Betreuungsplanung z.B.: „Handlungsempfehlung zur Betreuungsplanung“ der LAG für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen vom 20.05.2005.

Deusing- Bearbeiter, § 1901 BGB Rz. 91 ff. in Jurgelcit (Hrsg.): Betreuungsrecht, Baden-Baden 2006.

Fröschle, T.: Der Betreuungsplan nach § 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch, BtPrax 2/2006.

²⁶ Weitestgehend übernommen aus: Freie und Hansestadt Hamburg, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz: Leitlinien zur Unterstützung der Vormundschaftsgerichte durch die Hamburger Betreuungsstellen, 2007. Die Leitlinien wurden zusammengestellt und ergänzt unter Verwendung von: W. Crefeld, H.-J. Schimke: Die Beratung des Gerichts in Betreuungssachen 1996.

Sachverhalte, die für das Ergebnis der Berichterstattung bedeutsam sind, müssen abgeklärt sein. Alle für die gerichtliche Entscheidung wichtigen und maßgeblichen Feststellungen sind aufzunehmen.

Umfang der Informationsermittlung und Verfahrensweisen sind an der Sorgfaltspflicht des Berichterstatters zu orientieren.

- **Die Berichterstattung hat dem Unterstützungsbedarf des Gerichts zu entsprechen, aber auch dem Einzelfall gerecht zu werden.**
Die Berichterstattung soll sich hinsichtlich Umfang, Inhalt und Darstellungsweise an den Unterstützungsbedürfnissen des Auftrag gebenden Gerichts ausrichten. Nach Maßgabe der vom Gericht gestellten Fragen, soll die Ermittlung auf das für die gerichtliche Entscheidung Wesentliche fokussiert sein, aber auch dem Einzelfall gerecht werden.
- **Die Berichterstattung muss fachlich verlässlich sein.**
Die Berichterstattung erfolgt aus der besonderen Erfahrung und fachlichen Kompetenz des Berichterstatters, wichtige Sachverhalte wahrzunehmen und Zusammenhänge zu interpretieren. Das Gericht muss sich darauf verlassen können, das der Berichterstatter die notwendigen Standards seines Faches beherrscht und anwendet.
- **Die Berichterstattung muss aus sich heraus verständlich sein.**
Für die Verfahrensbeteiligten muss der Bericht aus sich heraus kritisch lesbar sein. Bei Verweisungen sind die Quellen anzugeben.
- **Die Berichterstattung muss Fakten und deren Bewertung unterscheidbar machen.**
Die Darstellung, was gesehen und gehört wurde, und mögliche Folgerungen daraus müssen getrennt werden.
- **Die Berichterstattung muss reflektiert sein.**
Der Berichterstatter muss seine (emotionalen) Reaktionen reflektieren und sich mit ihren auseinandersetzen können, um die ihm vom Gericht gestellte Aufgabe mit der notwendigen Nüchternheit wahrnehmen zu können.
- **Die Berichterstattung muss in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen sein.**
Die Ehre und die Privatsphäre der Personen, über die berichtet wird, dürfen nicht verletzt werden.

Vorschlag für ein Berichtsschema

Das Berichtsschema soll lediglich ein Leitfaden sein. Ob die Betreuungsbehörde ein Formblatt verwendet oder in einem frei gestalteten Bericht dem Betreuungsgericht berichtet, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist eine differenzierte und nachvollziehbare Beurteilung, die den gegebenen bzw. nicht gegebenen Handlungsbedarf darstellt.

In der Regel wird die Betreuungsbehörde anlässlich eines Hausbesuches mit dem Betroffenen ein persönliches Gespräch in seiner vertrauten Umgebung führen. Eine Berichterstattung nach Aktenlage wird die Ausnahme sein und ist im Einzelfall zu begründen.

Leitfaden²⁷

1. Anlass der Sachverhaltsaufklärung

Benennung des Auftrages des Gerichts, Aktenzeichen des Gerichts.

2. Angaben zur betroffenen Person

Personalien des Betroffenen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitiger Aufenthaltsort, Telefonnummer, ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer der Einrichtung).

3. Angaben der Quellen

Persönliches Gespräch mit dem Betroffenen, Datum und Ort (Hausbesuch, Besuch in der Klinik, Besuch im Heim),

Persönliche Gespräche mit weiteren Personen, Datum des Gesprächs,

Telefonate, Telefonnummern,

Eingesehene Aktenunterlagen usw.

4. Zur sozialen Situation des Betroffenen

Biographie, Ausbildung, beruflicher Werdegang,

Wohn- und Lebensverhältnisse,

Familiäre Situation, nächste Angehörige, Kontaktpersonen.

5. Zur finanziellen Situation des Betroffenen

Einkommen, Unterhalt, Rente,

Vermögen, Immobilien, Grundstücke,

Laufende und sonstige finanzielle Verpflichtungen (Miete, Nebenkosten, Ratenverpflichtungen etc.).

6. Zur Gesundheitssituation des Betroffenen

Wie ist der gesundheitliche Gesamteindruck?

Liegt ein Gutachten einer Pflegekasse vor? Benennung der Pflegestufe.

Hausarzt / Facharzt des Betroffenen (Name, Adresse, Telefonnummer),

Bisherige Behandlung (soweit bekannt).

Wird der Betroffene den Hausarzt oder untersuchenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreien?

7. Sichtweise des Betroffenen

Wie schildert der Betroffene seine Situation im Hinblick auf

- Problemlagen und Lösungsmöglichkeiten
- eigene oder im Umfeld vorhandene und nutzbare Ressourcen
- die Unterstützungsmöglichkeit durch einen Betreuer?

8. Zur praktischen Lebensbewältigung des Betroffenen

Welche Einschränkungen ergeben sich bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten?

Über welche Hilfen (einschließlich ambulanter Dienste oder Institutionen) verfügt der Be-

²⁷ Erstellt nach dem Merkblatt zur Sachverhaltsermittlung und dem Muster eines Sozialberichts der Betreuungsbehörde Bremen, Freie Hansestadt Bremen, Amt für Soziale Dienste.

treffene?

Aus welchen Gründen genügen die bisherigen Hilfen ggf. nicht mehr?

Welche Hilfen außerhalb der Betreuerbestellung könnten die vorhandenen Einschränkungen ausgleichen?

Sind Verfügungen des Betroffenen bekannt (Vorsorgevollmacht, sonstige Vollmachten)?

Ist ggf. der Aufbewahrungsort und Name und Adresse des Bevollmächtigten bekannt?

Liegt eine Betreuungsverfügung vor? Wo ist diese ggf. hinterlegt?

Weitere Hinweise (z. B. zu bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen).

9. Bewertung und Prognose der Erforderlichkeit der Betreuung

Benennung des Unterstützungsbedarfs, der nicht durch die vorgenannten Hilfen ausgeglichen werden kann, orientiert an möglichen Aufgabenkreisen.

Welche Regelungsbereiche werden aufgrund der genannten Unterstützungsbedarfe vorgeschlagen (möglichst genaue und einzeln bezeichnete Angelegenheiten aus dem Bereich der Personensorge oder / und der Vermögenssorge)?

Eilmaßnahmen: Welche Regelungsbedarfe bestehen vorrangig, was ist vom Betreuer umgehend zu veranlassen (wie z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen, stationäre Unterbringung in einer Klinik, Sicherung des Vermögens usw.)?

10. Zusammenfassende Beurteilung

Beantwortung der Frage/n des Gerichts

Keine weitere Argumentation, sondern Quintessenz: Abwägung der Erkenntnisse aus Bewertung und Prognose im Hinblick auf die Problemstellung / Fragestellung.

11. Entscheidungsvorschlag

Konkreter Handlungsvorschlag, entwickelt aus der zusammenfassenden Beurteilung.

Bei Empfehlung einer Betreuerbestellung: Aussagen

- zur Haltung des Betroffenen sowie zum freien Willen (s.o.)
- zur Erforderlichkeit der Betreuung
- zum Aufgabenkreis der Betreuung
- zur Dringlichkeit
- zur Dauer der Betreuerbestellung (in geeigneten Fällen).

Bei Empfehlung ‚keine Betreuerbestellung‘:

Darstellung der Gründe, warum andere Hilfen ausreichen (ggf. Hinweis auf Hilfevermittlung) bzw. kein rechtlicher Vertretungsbedarf besteht.

12. Ggf.: Angaben zum vorgeschlagenen Betreuer

Möchte der Betroffene, dass eine bestimmte Person zum Betreuer bestellt wird? In welchem Verwandtschafts- oder sonstigem Verhältnis steht sie zu dem Betroffenen? Liegt ggf. eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vor?

Kann der Vorschlag vom Unterzeichnenden unterstützt werden? Warum erscheint diese Person als geeignet?

Bei Vorschlag eines anderen Betreuers:

Kann die Betreuung ehrenamtlich geführt werden? Falls ja: Steht ein Familienangehöriger oder ein anderer ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung?

Wird ein beruflich tätiger Betreuer vorgeschlagen, begründen, warum berufliche Kompetenzen erforderlich sind. Warum erscheint die Betreuung nicht für das Ehrenamt geeignet?

Warum erscheint der Vorgeschlagene in diesem Fall als Betreuer geeignet?

Bei Berufsbetreuern (soweit dies zur Eignungsbeurteilung durch das Gericht relevant ist):

- wie lange bekannt,
- berufliche Ausbildung, Erfahrungen,

- Erfahrungen als Betreuer, besondere Kenntnisse,
- Anzahl der geführten Betreuungen.

Personalien des Betreuers

Name, Vorname

Betreuerstatus: Ehrenamt, Berufsbetreuung, Vereinsbetreuer,

Beruf / Ausbildung

Anschrift

Tel. / Fax / Mobil / E-Mail,

Mitteilung des Umfangs beruflicher Betreuungen (Anzahl Betreuer in Wohnung und Heim),

Einverständnis (ggf. des Vereins) zur Übernahme der Betreuung,

Ggf. Hinweis auf Vertretungsbetreuer.

13. Hinweise für das gerichtliche Verfahren

Wo befindet sich der Betroffene zur Zeit?

Sind Änderungen des Aufenthalts möglich?

Wer kann darüber Auskunft geben (Name, Anschrift, Telefonnummer)?

Welche Umstände müssen bei der Anhörung berücksichtigt werden (z. B. Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transportschwierigkeiten, etc.)?

Durch welche Person kann ein Anhörungs- oder Untersuchungstermin vermittelt werden (Name, Anschrift, Telefon)?

Besteht eine besondere Eilbedürftigkeit? Aus welchem Grund besteht diese?

14. Weitere Hinweise

Wann sollte der nächste Überprüfungszeitpunkt sein?

Ist die Betreuung für eine Betreuungsplanung geeignet?

Sonstiges



Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl

**Anforderungen an rechtliche Betreuer
und Aufgaben der überörtlichen und örtlichen
Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	55
1. Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden.....	56
2. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden	56
Unterstützung des Betreuungsgerichts und Beteiligung am Verfahren	56
Gewinnung und Unterstützung von Betreuern.....	57
3. Die Aufgaben der Betreuungsgerichte	57
4. Die Aufgaben der Betreuungsvereine.....	57
5. Vorrang des Ehrenamtes	58
6. Anforderungen an ehrenamtlich und beruflich tätige rechtliche Betreuer.....	59
Persönliche Eignung	59
Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen.....	60
7. Weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer	60
Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit	60
Dauer der Tätigkeit	62
8. Auswahlverfahren	62
Bewerbung	62
Vorstellungsgespräch	63
9. Anforderungen an Betreuungsbehörden.....	63
Im Einzelfall	63
Bei der beruflichen Betreuung.....	63
Bedarfsplanung	64
Aktenführung	64
Datenerfassung und Datenschutz	64
Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement	64
10. Hinzugezogene Literatur.....	65

Einleitung

Der Betreuer²⁸ wird im Einzelfall vom Betreuungsgericht ausgewählt und bestellt. Das Gericht hat dabei die von der betroffenen Person geäußerten Wünsche zu berücksichtigen. Die betreute Person hat einen Anspruch auf die bestmögliche rechtliche Vertretung und Unterstützung. Der Betreuer hat sich am Wohl der betreuten Person zu orientieren und soll soweit möglich deren Wünsche berücksichtigen. Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der betreuten Person zu beseitigen, zu verbessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, § 1901 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist auch nach Einrichtung der Betreuung vom Betreuer zu beachten. Der Betreuer hat die Eigenständigkeit der betreuten Person zu fördern. Ggf. soll es zu einer Aufhebung der Betreuung bzw. einer Einschränkung von Aufgabenkreisen kommen. Die Aufsicht des Gerichts über die Betreuertätigkeit ist eine Rechtsaufsicht. An den Betreuer werden in der Regel von den Gerichten Fragen nach den Wünschen der betreuten Person und des persönlichen Kontaktes gestellt. Den Betreuern wird mit der rechtlichen Vertretung eines behinderten oder kranken Menschen ein hohes Maß an Verantwortung übertragen. In den gesetzlichen Regelungen werden aber nur wenig konkrete Vorgaben bezogen auf Auswahlkriterien von Betreuern gemacht, § 1897 BGB.

Den Betreuungsbehörden kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie haben nicht nur für ein ausreichendes Angebot an Betreuern zu sorgen, sie haben auch die Unterstützung für beruflich und ehrenamtlich tätige Betreuer zu gewährleisten. Jede betreute Person hat Anspruch auf eine qualitative Betreuung unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Beide Formen haben allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen. Besonders wichtig sind deshalb neben der Entwicklung von Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer²⁹ die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte.

Betreuungsbehörden werden steuernde Aufgaben in Bezug auf die Gewinnung von Betreuern zugewiesen. Sie haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl geeigneter Betreuer zur Verfügung steht. Gelingt dies nicht, ist die örtliche Betreuungsbehörde selbst Ausfallbürge und muss ggf. Betreuungen übernehmen. Für die geworbenen ehrenamtlichen Betreuer, seien es familienangehörige oder fremde Ehrenamtliche, hat sie ein Netz der Unterstützung, Begleitung und Fortbildung zu schaffen. Auch gegenüber den beruflich tätigen Betreuern hat die Behörde ein Unterstützungsangebot vorzuhalten.

In der Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Auswahl und der Bestellung von Betreuern hat die Betreuungsbehörde bei ihrer unterstützenden Tätigkeit eine Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten.

Vielorts haben überörtliche und örtliche Betreuungsbehörden Kompetenzprofile entwickelt; in diese Empfehlungen sind daher die Erfahrungen aus der Praxis der Betreuungsbehörden eingeflossen.

Die Empfehlungen verstehen sich als Handreichung für die überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden. Sie sollen ihre Arbeit unterstützen und zur Schaffung von Transparenz für alle Beteiligten beitragen.

²⁸ Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

²⁹ Mit „beruflich tätige Betreuer“ sind die freiberuflich tätigen Betreuer, aber auch die bei einem Betreuungsverein angestellten Vereinsbetreuer oder die als Behördenbetreuer bestellten Bediensteten einer Behörde gemeint. Bei Vereins- und Behördenbetreuern ergeben sich hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen und Pflichten im Einzelfall Veränderungen aufgrund der getrennten Verantwortlichkeiten zwischen Vereinsvorstand und Behördenleitung einerseits und den einzelnen Vereins- und Behördenbetreuern andererseits.

1. Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden

Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden sind in den Ausführungsgesetzen der Länder festgelegt, der Aufgabenkatalog ist in den Ländern unterschiedlich. In einigen Ländern gehört es neben der Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu den überörtlichen Aufgaben, die Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sowie ein ausreichendes überörtliches Angebot zur Einführung und Fortbildung der Betreuer sicherzustellen.

2. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden

Nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.9.1990 (BGBl. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6.7.2009 (BGBl. I S.1696) hat die örtliche Betreuungsbehörde eine Reihe unterstützender und gestaltender Aufgaben bei der Auswahl, Begleitung und Fortbildung von Betreuern wahrzunehmen.³⁰

Unterstützung des Betreuungsgerichts und Beteiligung am Verfahren

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht bei der Aufklärung des Sachverhalts. Die Betreuungsbehörde hat im gerichtlichen Verfahren eine Reihe von Rechten wie die Beteiligung auf Antrag im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers, § 279 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Ihr sind Entscheidungen u. a. stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder um Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer Betreuungsmaßnahme handelt, § 288 Abs. 2 FamFG. Der Betreuungsbehörde steht in diesen Fällen ein Beschwerderecht gegen diese Entscheidungen zu.

Die Betreuungsbehörde schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer vor und teilt dem Gericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit, § 8 S. 3 und 4 BtBG. Das Auswählermessen des Betreuungsgerichts wird von dem Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde nicht berührt, das Gericht entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit.

Wird eine Person erstmals als beruflich tätiger Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können, § 1897 Abs. 7 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs.1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Berufsmäßigkeit liegt nach § 1 Abs. 1 VBVG im Regelfall vor, wenn der Betreuer in absehbarer Zeit mindestens elf Betreuungen führt oder die für die Führung der Betreuung erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet. Ist dies der Fall, so ist dem Betreuer eine Vergütung zu bewilligen, § 1 Abs. 2 VBVG. Es ist unerheblich, ob diese Voraussetzungen bei der erstmaligen beruflichen Bestellung bereits vorliegen oder nicht. Ein Berufsanfänger wird sich erst einen Bestand an Betreuungen aufbauen müssen, die Prognose bezieht sich auf einen angemessenen Zeitraum. Die Betreuung ist ab der ersten Bestellung berufsmäßig und damit vergütungsfähig. Dem Betreuungsverein wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 VBVG immer eine Vergütung zuerkannt, § 7 Abs. 1 S. 1 VBVG.

Nach § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB fordert die Betreuungsbehörde bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

³⁰ Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde s. auch: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden vom 22.11.2011.

Der beruflich tätige Betreuer hat eine Mitteilungspflicht gegenüber der Betreuungsbehörde, § 10 VBVG. Bei Vereinsbetreuern hat diese Mitteilungspflicht der Betreuungsverein. Der beruflich tätige Betreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offenzulegen. Die Betreuungsbehörde kann die Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

Gewinnung und Unterstützung von Betreuern

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 S. 2 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Hierzu gehört die Gewinnung von insbesondere ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Betreuungsbehörde hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zur Fortbildung vorhanden ist, § 5 BtBG.

Auf Wunsch der Betreuer hat die Betreuungsbehörde die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten, § 4 BtBG. Die Unterstützung und Beratung kann vielfältiger Art sein, sie umfasst auch die Unterstützung und Beratung bei der Erstellung des Betreuungsplanes und bei der zivilrechtlichen Unterbringung, § 4 2. HS BtBG i.V.m. § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB, § 326 FamFG.

Die Betreuungsbehörde hat über die Beratung im Einzelfall hinaus sicherzustellen, dass es in ihrem Bereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung von Betreuern in ihr Amt und zu ihrer Fortbildung gibt. Sie muss dieses Angebot nicht selbst vorhalten, sie hat es aber sicherzustellen. Es ist insbesondere Aufgabe der Betreuungsvereine, die Einführung, Fortbildung und Begleitung für ehrenamtliche Betreuer zu übernehmen, § 5 BtBG, § 1908f BGB.

3. Die Aufgaben der Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und die Bestellung des Betreuers. Es berät und beaufsichtigt die Betreuer.

Das Betreuungsgericht berät die Betreuer und wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen, § 1837 Abs. 1 BGB. Über die gesamte Tätigkeit des Betreuers führt das Gericht die Aufsicht und hat gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB. Es kann dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Betreuten zufügen kann, einzugehen, § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB. Das Betreuungsgericht kann gegen den Betreuer ein Zwangsgeld festsetzen, § 1837 Abs. 3 BGB. Die grundlegende Vorschrift des § 1837 Abs. 1 bis 3 BGB gilt über die Verweisungsnorm des § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB auch für die Betreuung.

4. Die Aufgaben der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine³¹ haben sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen. Sie haben die ehrenamtlichen Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten. Der Betreuungsverein muss weiter gewährleisten, dass er über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügt. Er muss diese beaufsichtigen und weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern. Den Mitarbeitern ist ein Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, § 1908f Abs. 1 BGB.

³¹ Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine s. auch: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB vom 22.11.2011.

Es soll so ein Modell der organisierten Einzelbetreuung entstehen. Ehrenamtliche Betreuer können durch die Angebote der Betreuungsvereine ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung der Betreuung erweitern. Dem Betreuungsgericht stehen mit den Vereinsbetreuern qualifizierte beruflich tätige Betreuer zur Verfügung, die durch den Betreuungsverein beaufsichtigt und weitergebildet werden. Durch den Betreuungsverein wird den Vereinsbetreuern ein Erfahrungsaustausch ermöglicht. Diese qualitätssichernden Rahmenbedingungen in den Betreuungsvereinen erleichtern auch einen Übergang einer beruflich geführten Betreuung auf einen ehrenamtlichen Betreuer.

5. Vorrang des Ehrenamtes

Im Einzelfall obliegt es dem Betreuungsgericht, den Betreuer auszuwählen. Bei der Auswahl des Betreuers hat das Betreuungsgericht die Wünsche der betroffenen Person zu berücksichtigen. Die Auswahl des Betreuers muss sich am Wohl der betroffenen Person orientieren. Unberücksichtigt bleiben kann der Wille der betroffenen Person nur, wenn die Bestellung ihrem Wohle zuwiderlaufen würde. Macht die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuervorschlag, so hat sie im Vorfeld die Wünsche der betroffenen Person zu ermitteln. Liegt eine Betreuungsverfügung vor, ist diese zu beachten.

Wird von der betroffenen Person niemand vorgeschlagen, ist bei der Auswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen einzugehen. Ist keine geeignete nahestehende Person vorhanden, ist zunächst zu prüfen, ob ein anderer ehrenamtlicher Betreuer geeignet ist und zur Verfügung steht. Dies kann z. B. ein an einen Betreuungsverein angebundener ehrenamtlicher Betreuer sein.

Vorrang haben Personen, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Erst wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, kann ein beruflich tätiger Betreuer bestellt werden. Dies kann sowohl ein freiberuflich tätiger Betreuer als auch ein Vereins- oder Behördenbetreuer sein. Vorrang haben natürliche Personen vor Institutionen. Vor der Bestellung eines Vereins- oder Behördenbetreuers ist das Einverständnis des Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde einzuholen.

Erst wenn keine geeignete natürliche Person zur Verfügung steht, kann der Betreuungsverein bestellt werden oder letztendlich die Betreuungsbehörde.

Der Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Kosten für die öffentlichen Kassen zu betrachten. Vielmehr stellt die Ehrenamtlichkeit die gesetzgeberische Intention dar, so dass alle Ressourcen zu nutzen sind, die ehrenamtliche Arbeit in der Bevölkerung zu aktivieren. Betreuer tragen ein hohes Maß an Verantwortung für die Wahrung der Rechte, für das Wohl und für die persönliche Würde der betroffenen Person. Die Würde der betroffenen Person zu wahren, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Autonomie zu stärken, bedarf einer einführenden Anleitung und Unterstützung. Für eine ehrenamtlich oder beruflich geführte Betreuung müssen die gleichen Qualitätsmaßstäbe gelten. Ehrenamtlich oder beruflich betreute Personen haben den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer Rechte und ihrer Autonomie.

Die hohen Anforderungen des Betreuungsrechts, auch verbunden mit der UN-Behindertenrechtskonvention, erfordern ein gut ausgebautes, fachlich hochqualifiziertes Unterstützungssystem. Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sind zur Unterstützung der Betreuer verpflichtet, verfügen aber teilweise nicht über die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen. Insbesondere bei den Betreuungsvereinen, die entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages ehrenamtliche Betreuer werben, begleiten, fortbilden und unterstützen müssen, setzt dieses voraus, dass sie mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden. Ehrenamtliche Betreuer bringen ihre beruflichen Qualifikationen, ihre Lebenserfahrung und ihre Zeit ein. Will man langfristig ehrenamtliches Engagement erhalten und qualifizieren, gehört dazu eine Verbesserung der Begleitung Ehrenamtlicher durch alle beteiligten Institutionen. Erforderlich ist auch, dass die versicherungs- und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen stimmen, z. B.

durch eine ausreichende, die Tätigkeitsfelder abdeckende Haftpflichtversicherung durch das Land.

6. Anforderungen an ehrenamtlich und beruflich tätige rechtliche Betreuer

Der Betreuer muss persönlich geeignet sein und über eine auf den Einzelfall bezogene Eignung verfügen, die Angelegenheiten des Betroffenen in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Der Gesetzgeber hat nur wenige Anforderungskriterien an Betreuer festgelegt. Im Zusammenspiel zwischen Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde und durch Fachverbände haben sich in der Praxis Kriterien herausgebildet.

Hat das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde im Einzelfall zum Vorschlag eines geeigneten Betreuers aufgefordert und ist ein möglicher geeigneter Betreuer gefunden, ist von der Betreuungsbehörde zu prüfen, ob dieser dem Betreuungsgericht als geeignet vorgeschlagen werden kann.

Im Folgenden werden Empfehlungen zur Eignung eines Betreuers gegeben, die im Wesentlichen auf nachweisbaren Kriterien beruhen. Für die Führung einer Betreuung sind aber auch Kompetenzen erforderlich, die im Bereich der Persönlichkeit des Betreuers liegen (Frustrationstoleranz, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathiefähigkeit usw.). Die Würdigung der Persönlichkeit des Betreuers kann durchaus in die jeweilige Entscheidung einfließen.

Persönliche Eignung

Der Betreuer sollte folgende persönlichen Anforderungen erfüllen:

- Über die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit verfügen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Der beruflich tätige Betreuer hat nach § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses einen Nachweis vorzulegen. Für den ehrenamtlichen Betreuer fehlen entsprechende Regelungen im Gesetz. Es wird empfohlen, eine Erklärung vom Betreuer einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Verzeichnis nach § 915 ZPO) bestehen und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.

- Über die Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügen,
- den Datenschutz einhalten,
- über Kenntnisse des Unterstützungssystems verfügen (Beratung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörde),
- seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicherstellen (keine Postfachadresse),
- über die Bereitschaft verfügen, sich fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen und
- über die Fähigkeit verfügen, den Betroffenen so zu stellen, als wenn er seine Angelegenheiten selbst besorgen könnte.

Sofern der Betreuer nicht selbst über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, sollte er im Bedarfsfall Fachleute (Ärzte, Steuerberater usw.) hinzuziehen oder die Beratung durch Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde, Sozialleistungsträger einholen.

Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen

Der Betreuer sollte folgende auf den Einzelfall bezogene Anforderungen erfüllen:

- Die betroffene Person in dem für die rechtliche Betreuung erforderlichen Umfang persönlich betreuen, § 1901 Abs. 2 und 3 BGB, dies setzt bei Angehörigen nicht zwingend die Ortsnähe voraus,
- wichtige Angelegenheiten vor der Erledigung mit der betroffenen Person besprechen, § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB,
- die Angelegenheiten zum Wohl der betroffenen Person besorgen, § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB,
- Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person beachten, soweit es deren Wohl nicht zuwiderläuft und zumutbar ist, § 1901 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 BGB,
- im Rahmen seines Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation ergreifen, § 1901 Abs. 4 S. 1 BGB,
- erforderlichenfalls die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung beantragen, § 1901 Abs. 5 BGB,
- die Auskunfts- und Berichtspflichten erfüllen sowie ggf. ein Vermögensverzeichnis erstellen, dazu kann er die Unterstützung des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen, §§ 1839, 1840 BGB,
- in keiner Interessenskollision bei der Wahrnehmung der Aufgaben stehen, §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1795 BGB,
- in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung stehen, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt, § 1897 Abs. 3 BGB,
- bei Beamten und Religionsdienern: über das Vorliegen der Erlaubnis zur Übernahme der Betreuung verfügen, §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1784 Abs. 1 BGB.

7. Weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Nur wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, wird ein beruflich tätiger Betreuer bestellt. Während dem ehrenamtlichen Betreuer lediglich der Aufwand erstattet wird, übernimmt der beruflich tätige Betreuer Betreuungen gegen Entgelt.

Wenn ein beruflich tätiger Betreuer seine berufliche Existenz durch das Führen von Betreuungen sichern will, muss er über nutzbare Fachkenntnisse verfügen und persönliche Anforderungen erfüllen, um professionell arbeiten zu können und damit für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen.

Beruflich tätige Betreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse werden daher als nicht ausreichend qualifiziert angesehen, um das Aufgabenspektrum und die Anforderungen abzudecken. Sie bringen nicht mehr bzw. gar weniger Fachkenntnisse als ehrenamtliche Betreuer mit und verfügen nicht über die familiären Bindungen, nicht über deren Zeitressourcen.

Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sollten insbesondere folgende Kriterien sein:

1. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium.
Durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein abgeschlossenes Studium insbesondere aus den Professionen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Behindertenpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft, Erzieher und pflegerische Berufe, verfügt der Berufsbetreuer über für die Betreuungsführung nutzbare Fachkenntnisse.
2. Eine dreijährige Berufspraxis.
3. Basisqualifikationen und zusätzliche Voraussetzungen.

Zu den Basisqualifikationen gehören insbesondere:

3.1. Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise

Der beruflich tätige Betreuer sollte über vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts verfügen.

Er sollte einen Überblick über die soziale Infrastruktur in der Region haben (wie Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege) und diese Infrastruktur nutzen können.

Er sollte Fachkenntnisse aus den Wirkungskreisen Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung haben.

- Gesundheitsvorsorge:
Hierzu gehören Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen, Suchterkrankungen, geistige, körperliche und seelische Behinderungen, über den Umgang mit altersdementen, sucht- und psychisch kranken Menschen, über Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Psychopharmaka und über psychotherapeutische Verfahren, über die Sicherstellung der Heilbehandlung, die Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen, genehmigungspflichtige Maßnahmen, über die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen.
- Aufenthaltsbestimmung:
Hierzu gehören Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht, über die zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung, über unterbringungsähnliche Maßnahmen, über genehmigungspflichtige Maßnahmen.
- Vermögenssorge:
Hierzu gehören Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, über Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung, über Vertragsrecht, Erbrecht, Schuldvertragsrecht insb. Mietrecht, über Sozialleistungs- und Versorgungsrecht.

3.2. Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten

Der beruflich tätige Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus dem Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht verfügen.

3.3. Humanwissenschaftliche Grundkenntnisse

Der beruflich tätige Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin verfügen.

3.4. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung

Der beruflich tätige Betreuer sollte über methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung verfügen.

3.5. Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit sollte eine kontinuierliche Fortbildung stattfinden. Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, sich fortlaufend fort- und weiterzubilden, insbesondere in den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen. Dazu gehört auch eine Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns, z. B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch.

3.6. Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse / Versicherungen

Der beruflich tätige Betreuer sollte sich eine professionelle Arbeits- und Büroorganisation aufbauen.

Mit Beginn der beruflichen Tätigkeit sollte der Betreuer über ein Büro oder eine büroähnliche Organisation verfügen. Er muss seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sowie eine professionelle Vertretungsregelung sicherstellen.

Das Büro muss so ausgestattet sein, dass eine sichere Aufbewahrung von Akten sowie ggf. von Vermögenswerten gewährleistet ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wegen möglicher Haftungsfragen wird empfohlen, dass der Betreuer auch bei Beendigung seiner Tätigkeit die Aufbewahrung der Betreuungsakten (Verjährungsfristen beachten) sicherstellt.

In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen sollte der beruflich tätige Betreuer seine Mobilität sicherstellen.

Der Gesetzgeber gibt für den freiberuflich tätigen Betreuer, anders als bei einem Mitarbeiter des Betreuungsvereins, keine Vorgabe über eine Versicherung. Auch zum eigenen Schutz ist es angezeigt, dass der beruflich tätige Betreuer über eine Versicherung in angemessenem Umfang verfügt. Es wird daher der Betreuungsbehörde empfohlen, die beruflich tätigen Betreuer auf eine Berufs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang sowie auf eine Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und auf eine Anzeige als Gewerbe³² hinzuweisen.

Der Versicherungsnachweis sollte der Behörde vorgelegt werden.

Dauer der Tätigkeit

Es sollte bei Beginn der Betreuungstätigkeit die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen bestehen. Eine Orientierung an der gängigen Überprüfungszeit von Betreuungen (derzeit sieben Jahre) wäre wünschenswert.

8. Auswahlverfahren

Bewerbung

Der zukünftige Betreuer sollte seine Absicht, beruflich tätig sein zu wollen, der Betreuungsbehörde anzeigen mit folgenden Nachweisen:

- Schriftliche Bewerbung
- Lebenslauf
- Zeugnisse / Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Fort- und Weiterbildungen
- Selbstauskünfte und Verpflichtungserklärungen

Vor der erstmaligen Bestellung hat der beruflich tätige Betreuer einen Nachweis durch die Vorlage eines Führungszeugnisses, § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB, und durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB, zu erbringen. Es wird empfohlen, dass der

³² § 14 GewO, s. BVerwG 6 B 2.08 vom 11.3.2008.

Betreuer zusätzlich erklärt, dass keine Verfahren anhängig sind. Weiter sollte er sich verpflichten, Veränderungen, die seine berufliche Tätigkeit betreffen, sowie anhängige Verfahren, Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, mitzuteilen.

Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, keine geldwerten Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit anzunehmen (geldwerte Leistungen wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen).

Vorstellungsgespräch

Ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, dass die Voraussetzungen für eine Bestellung als Betreuer voraussichtlich vorliegen, empfiehlt es sich, den Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Weiter wird empfohlen, dass über das Gespräch ein Protokoll angefertigt wird. Dieses sollte mit den Bewerbungsunterlagen zur Akte des Betreuers genommen werden.

9. Anforderungen an Betreuungsbehörden Im Einzelfall

Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, eine Person vorzuschlagen, die sich zum Betreuer eignet, kommt der Behörde die Aufgabe zu, eine möglichst passgenaue, auf den Einzelfall bezogene Vermittlung vorzunehmen. Es bedarf zunächst der Willenserkundung der betroffenen Person sowie der Entscheidung, ob der Einzelfall für einen ehrenamtlichen Betreuer geeignet ist. Insbesondere wenn Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, einen Betreuungsverein frühzeitig einzubeziehen, um einen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung zu haben.

Die Aufgabe des Betreuervorschlags im Einzelfall gehört zu den Basisaufgaben der Betreuungsbehörde. Das Verfahren zur Betreuerauswahl sollte für die jeweilig Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein. Zum Betreuervorschlag im Einzelfall an das Gericht wird empfohlen, die von den kommunalen Spitzenverbänden und der BAGüS herausgegebenen „Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht“³³ heranzuziehen.

Bei der beruflichen Betreuung

Steht im Einzelfall kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung, muss die Betreuungsbehörde einen beruflich tätigen Betreuer vorschlagen. Dazu empfiehlt es sich, einen Pool von beruflich tätigen Betreuern zur Verfügung zu haben. Ansonsten bliebe nur, dass die Betreuungsbehörde bzw. einer ihrer Mitarbeiter die Betreuung übernehmen müsste (Auffangfunktion nach § 1900 Abs. 4 BGB).

Bei der Auswahl von beruflich tätigen Betreuern sollte das Verfahren für die Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein bzgl.

- des Anforderungsprofils
- des Auswahlverfahrens
- der Bedarfsplanung und
- der verwaltungsmäßigen Bearbeitung

Das von der Betreuungsbehörde zugrunde gelegte Anforderungsprofil an berufliche Betreuer wie auch das Auswahlverfahren sollten dem Bewerber und den Beteiligten sowie den Betreuungsgerichten bekannt sein.

³³ Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht vom 20.10.2010.

Nicht nur an die Betreuer sind hohe Anforderungen zu stellen, dieses gilt auch für die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden. Die entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen müssen dafür in der Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen. Ebenso wie Berufsbetreuer sollten auch die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und sind entsprechend fortzubilden, wenn sie am Verfahren der Betreuerauswahl mitwirken, auch wenn letztlich dem Gericht die Entscheidung vorbehalten ist.

Bedarfsplanung

Bei der Bedarfsplanung nimmt die Betreuungsbehörde eine Steuerungsfunktion wahr, wenngleich die Pflicht zur Mitwirkung der Betreuungsbehörde bei der Entscheidung über die Auswahl eines beruflich tätigen Betreuers das Betreuungsgericht in seiner Entscheidung nicht bindet. Es besteht kein Zulassungsverfahren.

Die Betreuungsbehörde sollte den Bedarf an Betreuern (sowohl ehrenamtlich als auch beruflich) planmäßig ermitteln. Dazu bietet sich an, mit den beruflich tätigen Betreuern regelmäßig ein Gespräch (mindestens jährlich) über die Veränderungen, Kapazitäten, Schwerpunkte der Tätigkeit zu führen. Nur so kann rechtzeitig erkannt werden, wenn Bedarf an weiteren beruflich tätigen Betreuern besteht. Die Abfrage im Einzelfall nach § 8 BtBG über den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen erscheint für eine Bedarfsplanung nicht ausreichend.

Aktenführung

Die Betreuungsbehörde nimmt die Unterlagen des Betreuers zur Akte und führt diese fort. Gesprächsprotokolle, Nachweisungen zu Fortbildungen, Mitteilungen nach § 10 VBVG sollten ebenfalls zur Akte genommen werden. Der Betreuer sollte über die Zur-Aktennahme informiert werden.

Ebenfalls sollte er über die in Betreuungsbehörden erfolgende datenmäßige Erfassung der Beschlussmitteilungen informiert werden.

Datenerfassung und Datenschutz

Es empfiehlt sich eine Datenerfassung über die Bestellungen und Aufhebungen durch die Betreuungsbehörde zur Ermöglichung einer Bedarfsplanung und zur Wahrnehmung der Steuerungsfunktionen. Die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze sind zu beachten.

Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Nach § 7 BtBG hat die Betreuungsbehörde eine Übermittlungsbefugnis an das Betreuungsgericht. Sie kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden. Die Mitteilung an das Betreuungsgericht steht im Ermessen der Betreuungsbehörde. Nicht jeder Hinweis muss an das Gericht weitergeleitet werden, es sollte aber jeder Hinweis überprüft werden. Hinweise über mögliche vermögensrechtliche Unregelmäßigkeiten eines Betreuers sind an das Betreuungsgericht zur weiteren Prüfung weiterzugeben.

Der Betreuer hat die Pflicht, sich bei Beschwerden über seine Betreuungsführung aktiv an einer Klärung des Sachverhaltes zu beteiligen und Aufforderungen durch das Gericht nachzukommen. Dazu gehört auch, das Gericht im Vorwege zu informieren, wenn Konflikte absehbar sind oder Mitteilung zu machen, wenn gerichtliche Anforderungen nicht in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu erfüllen sind. Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, unterstützt sie bei Beschwerden das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts, § 8 BtBG.

10. Hinzugezogene Literatur

Arbeitsgemeinschaft örtlicher Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen – AGöB Westfalen-Lippe und Rheinland, Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen, März 2006

Arbeitsgemeinschaft örtlicher Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen – AGöB Westfalen-Lippe und Rheinland, Anforderungsprofil zur Geeignetheit, Auswahl und Benennung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, August 2008

Bauer/Klie/Lütgens (Hrsg.), Heidelberger Kommentar Betreuungs- und Unterbringungsrecht, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 84. Aktualisierung 2012

Betreuungsstelle der Stadt Frankfurt am Main, Anforderungsprofil für freiberufliche Betreuer/Innen, 2008

Bezirksämter von Berlin – Betreuungsbehörde, Verfahren der Bezirksämter zur Eignungsfeststellung von Bewerberinnen und Bewerbern als Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer, Stand 9.9.2011

Crefeld/Fesel/Klie, Qualitätssicherung und Professionalisierung im Betreuungswesen, BtPrax 2004, 168 ff.

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB vom 22.11.2011

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden vom 22.11.2011

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht vom 20.10.2010

Fachhochschule Ravensburg-Weingarten (Hrsg. u.a.), Qualitätshandbuch Band 1 und 2, Weingarten November 2003

Freistaat Thüringen, Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten, Empfehlungen zur Qualitätssicherung bei der Findung von Berufsbetreuern, Dezember 2003

Freistaat Thüringen, Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten, Anforderungen an die Geeignetheit ehrenamtlicher Betreuer bei der Übertragung des Aufgabenkreises Vermögenssorge, Dezember 2011

Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz, Orientierungsrahmen für die Beurteilung der Eignung freiberuflich tätiger Berufsbetreuer, Beschluss vom 23.3.1995; Stand 1.1.2003

Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, Nomos Verlag Baden-Baden, 2. Auflage 2010

Jurgeleit (Hrsg.), Freiwillige Gerichtsbarkeit, Nomos Verlag Baden-Baden 2010

Landeshauptstadt Stuttgart, Auswahlkriterien Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, September 2009



Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsgrenzen

(Stand: 01.03.2012)





DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus

Lennestraße 11

10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97-3 09

Fax 0 30/59 00 97-4 00

www.landkreistag.de

info@landkreistag.de

